

Freyunger Waldpost:

Stadt INFORMATION

Freyung



Amtsblatt der Stadt Freyung

www.freyung.de



August
2022

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

bei herrlichen Sommertemperaturen erfreut sich unser in die Jahre gekommenes Freibad aktuell großer Beliebtheit. Zum Glück sind die Lecks im Boden des Bades aktuell so überschaubar, dass das Wasser einigermaßen warm bleibt. Wir müssen zwar laufend Wasser nachspeisen, da kontinuierlich aus dem Becken Wasser in den Untergrund sickert, die Menge ist aber so begrenzt, dass das Wasser von der Solaranlage ordentlich aufgewärmt werden kann.

Planung Naturbad gestartet

In einem ersten Planertermin hat die Stadtverwaltung sich mit dem Planungsbüro „Wasserwerkstatt“ ge-

troffen und die Grundkriterien für die Planung der Neugestaltung definiert. Aktuelle Zielsetzung ist, dass bis Ende des Jahres das Naturbad geplant und der Förderantrag gestellt ist. Wir hoffen über ein europäisches Förderprogramm den Neubau des Bades mitfinanzieren zu bekommen. Nach Aussagen von Diplomingenieur Klaus Schmitt sollte es möglich sein die komplette Baumaßnahme binnen eines Kalenderjahres umzusetzen. Dies würde bedeuten: 2023 wird das ganze Jahr gebaut, im Frühjahr 2024 kann das neue Bad wiedereröffnet werden.

Im zukünftigen Naturbad wird es keinen Einsatz von Chlor geben, was insbesondere für Menschen, die an Hautkrankheiten leiden, ein echter Gewinn ist. Darüber hinaus soll das Bad ein „Energie-Plus-Bad“ werden,

bei dem weder Erdgas noch Erdöl benötigt werden um den Betrieb sicherzustellen. Mit diesem zukunftssträchtigen Umbau bekommt Freyung ein attraktives, einzigartiges Angebot welches sich mit den umliegenden Bädern sehr gut ergänzt.

Ihnen und Ihren Familien wünsche ich einen weiterhin sonnigen, schönen Sommer. Wenn Sie nicht in den Urlaub fahren, kann ich Ihnen die vielfältigen Feste, Veranstaltungen und Konzerte empfehlen, die in diesem Jahr in nie dagewesener Zahl stattfinden. Vielleicht sehen wir uns?

Mit den besten Grüßen
Ihr

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister

Wir suchen

Lohnbuchhalter (m/w/d)

Unbefristet in Teil- oder Vollzeit
für den Standort Freyung

Das sind Ihre Aufgaben:

Die Vorbereitung und Durchführung der monatlichen Lohn- und Gehaltsabrechnungen

- Arbeiten mit dem DATEV-Lohnprogramm
- Erfassung und Pflege von Personalstammdaten
- Klärung und Berücksichtigung aller sozialversicherungsrechtlichen und lohnsteuerrelevanter Sachverhalte
- Erledigung des Bescheinigungswesens für Mitarbeiter, Ämter und Behörden

Das sollten Sie mitbringen:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung
- Berufserfahrung im Bereich der Entgeltabrechnung
- Diskretion und Vertrauenswürdigkeit

Das bieten wir Ihnen:

Attraktives Gehalt und ein moderner Arbeitsplatz erwartet Sie sowie kompetente KollegInnen und ein gemeinschaftliches Zusammenarbeiten.

Wenn Sie diese verantwortungsvolle Aufgabe interessiert, schicken Sie Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen – die mit der gewünschten Diskretion behandelt werden – an Frau **Karin Weigerstorfer**. Für telefonische Vorabauskünfte bin ich unter der **Telefonnummer 08551 589 101** erreichbar.

Weigerstorfer GmbH

Ahornöder Str. 9-13 · 94078 Freyung · Tel. 08551 589-0
wka@weigerstorfer.de · www.weigerstorfer.de

Was Sie sich im Leben auch vornehmen, wir haben den passenden Schutz.

Einfach erklärt, umfassend beraten – mit uns finden Sie die passende Versicherung und Vorsorge. Jetzt Termin vereinbaren:

Generalagentur Manfred Zieringer
Abteistr. 7, 94078 Freyung
Telefon 08551-9156325
manfred.zieringer@nuernberger.de
www.nuernberger.de/zieringer



Tages- fahrten

Zoo Linz	27.08.2022	29,-€
Wandern auf der Tauplitzalm	27.08.2022	39,-€
Bergfest in Hochsöll am Hexenwasser	08.09.2022	69,-€
Almabtrieb Söll am Wilden Kaiser	24.09.2022	45,-€

Stefan Prager e.K.

94078 Freyung · Steinäcker 6 · Tel. 08551/9163030 · www.prager-reisen.de

MIT SICHERHEIT TRAUMHAFT REISEN

KALENDER 2023

FUCHS

Bahnhofstr. 6 | 94078 Freyung | Tel. 08551/96290 | www.druckerei-schreibwaren.de Druckerei & Schreibwaren

Brennholz - Holzbriketts - Holzpellets

Längen: 25 cm, 33,50 cm; 1 m

Stammholz (Brenn- oder Nutzholz)
Hackschnitzel

Tel. 0160/99001554

Briefmarken bei uns erhältlich!

ACHTUNG: KEINE Annahme von Briefen + Paketen
KEINE Portoermittlung

FUCHS
Druckerei & Schreibwaren

Bahnhofstr. 6 | 94078 Freyung | Tel. 08551/96290 | www.druckerei-schreibwaren.de

COOCAZOO 




BECKMANN
NORWAY 1946

Bahnhofstraße 6
94078 Freyung
Tel. 08551/96290
druckerei@fuchs-freyung.de




FUCHS
Druckerei & Schreibwaren



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtrat Freyung

Die Geschäftsordnung für den Stadtrat Freyung wird gemäß § 37 wie folgt geändert:

§ 36 erhält folgende Fassung:

„Satzungen und Verordnungen werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde („Stadtinformationsblatt“) amtlich bekannt gemacht.“

Diese Änderung tritt am 26.07.2022 in Kraft.

Freyung, den 26.07.2022

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister

.....

Bodenrichtwerte für die Jahre 2021 und 2022

(Stand: 01.01.2022)

Gemäß § 14 Abs. 3 der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlung und die Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch BauGB (GutachterausschussV) wird die digitale Karte über die ermittelten Bodenrichtwerte 2021-2022 für den Zeitraum eines Monats vom

12.08.2022 – 12.09.2022

im Bauamt der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung, Zimmer Nr. 8.02 während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Darüber hinaus können Auskünfte über die Richtwerte auch außerhalb dieser Zeit von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Freyung-Grafenau eingeholt werden (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Freyung, den 26.07.2022

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister

.....

Vollzug der Baugesetze (BauGB); Aufstellung Bebauungs- und Grünordnungsplan „SO Bergglashütte“ Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB;

Der Stadtrat der Stadt Freyung hat in seiner Sitzung am 20.05.2019 die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes

„SO Bergglashütte“

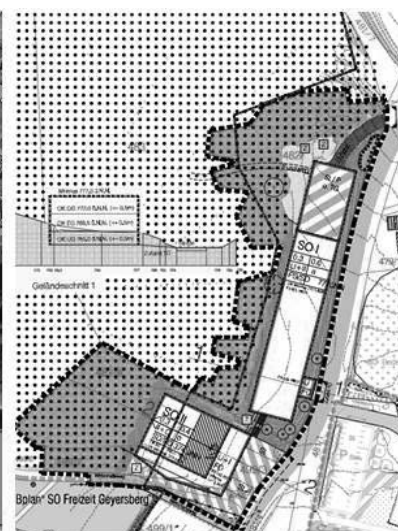
beschlossen, den Planentwurf vom 08.06.2020 in seiner Sitzung am 14.09.2020 gebilligt und den Bebauungsplan in der Fassung vom 25.05.2022 in seiner Sitzung am 25.05.2022 als Satzung beschlossen. Im Nachgang wurde ein Fehler in der Fristberechnung festgestellt, was die ordnungsgemäße Wiederholung des Verfahrensschrittes der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und erneute Beschlussfassung im Stadtrat zur Folge hat. An der Entwurfsplanung wurden keine Änderungen vorgenommen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Entwurf vom 25.05.2022 und beschränkt sich auf die Flur-Nrn. 482, 487/8, 499/1 Tlf., 499/2 Tlf., 499/3, 499/7 der Gemarkung Ort. Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 1,3 ha. Das Plangebiet liegt südlich der Stadt Freyung im OT Geyersberg. Im Norden und Westen grenzen bestehende Wald- und Wiesenflächen an das Plangebiet an, woran sich östlich das Areal der ehemaligen Gesa-Klinik und südlich der Ferienpark Geyersberg bzw. das Dorf Geyersberg anschließen. Der westliche Geltungsbereich befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“.

Mit der Planung ist das Architekturbüro Wenzl aus Passau beauftragt. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von weiteren Entwicklungsmöglichkeiten im OT Geyersberg. Im Bebauungsplan sollen zwei Sondergebiete mit entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten festgesetzt werden. Im südlichen Sondergebiet SO II soll im Bereich der Bergglashütte der bereits vorhandene Bauraum erweitert werden, um hier Flächen für Innen- und Außengastronomie in Kombination mit einem erweiterten Flächenangebot für die bereits vorhandenen Glaskunst-Verkaufsflächen zu schaffen. Im nördlichen Sondergebiet SO I soll die bereits versiegelte Fläche des vorhandenen Parkplatzes baurechtlich neu überplant werden.

Der Geltungsbereich zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist identisch mit der Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 25. Die Verfahrensabwicklung erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.



Luftbild mit Geltungsbereich



Auszug B-Plan mit Geltungsbereich



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Planung verfügbar:

Schutzgut	Art der Information	Konflikte, Vorhabenswirkungen
Mensch, Wohnfunktion, Erholungsfunktion	Lärmgutachten v. 12.05.2020	Das Lärmgutachten wurde vom Büro Hook & Partner Sachverständige PartG mbB erstellt. Festsetzungen zum Schallschutz sind im Bauleitplanverfahren nicht erforderlich; Behandlung von techn. Anlagen (Belüftungs- und Kältetechnik) kann fachgerecht während der Eingabeplanung erfolgen; der mögliche Konflikt einer Nachnutzung der im Freien liegenden Parkplätze kann in nachgestellten Genehmigungsverfahren gelöst werden
	Rad- und Wanderwege gem. Bayernatlas; Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan	Entlang der vorhandenen Straße verlaufen Wander- und Radwege. Die geringfügigen Waldverluste führen zu keiner nennenswerten Reduzierung der Erholungsfunktion der Waldbereiche am Geysersberg. Mit dem geplanten Erschließungsweg im Norden wird die Erholungsfunktion gestärkt.
Tiere und Pflanzen	Örtliche Erhebungen (durchgeführt 2017/18/19) gem. dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“	Überlagerung mit Flächen von überwiegend geringer bis mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Arten u. Lebensräume (Versiegelte Flächen, Waldflächen, Grünflächen), kleinflächig Bestände unter § 30 BNatSchG – Schutz (Magerassen)
	Örtliche Erhebung potenzieller Quartiersbäume für Fledermäuse u. höhlenbrütende Vogelarten (2017/2019)	Es wurden 20 potenzielle Quartiersbäume im Geltungsbereich u. direkt daran angrenzend erfasst. Es können voraussichtlich 1-3 Stück nicht erhalten werden (diese Bäume weisen keine Winterquartiere auf).
	Örtliche Erhebung von Zauneidechsen (2019)	Nachweise am Waldrand im Westen/Südwesten des Geltungsbereiches u. bei Gehölzablagerungen südwestlich des Parkplatzes; der Teilebensraum im Norden wird erhalten u. aufgewertet; Zauneidechsen in den übrigen Nachweisorten werden abgefangen u. verlagert.
	Amtl. Biotopkartierung Bayern, Artenschutzkartierung	Im Geltungsbereich liegen keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayern. Nachweise aus der Artenschutzkartierung werden nicht berührt.
	Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Freyung-Grafenau (ABSP)	Geltungsbereich liegt im Schwerpunktgebiet des Naturschutzes „Iz-Osterbach-Stellstufe“.
Boden	UmweltAtlas Bayern Boden/Geologie inkl. Bodenfunktionskarten	In Teilbereichen Inanspruchnahme von Waldböden als Flächen mit weitgehend naturnaher Bodenentwicklung.
Wasser	Überschwemmungsgebiete u. Wasserschutzgebiete (Informationsdienst Bayerisches Landesamt für Umwelt, Fin-web)	Keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder wassersensiblen Bereiche berührt; keine Oberflächengewässer vorhanden
Klima und Luft	Informationen aus topographischen Karten und Reliefkarten	Die umgebenden Waldflächen weisen eine ausgleichende Wirkung auf das Kleinklima auf; Geringe Eingriffe in den Wald; keine kleinklimatisch besonders hochwertigen Flächen betroffen
Ort- und Landschaftsbild, Schutzgebiete	Regionalplan Donau-Wald; Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Fin-web)	Westl. Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“; Erholungswert hoch; landschaftl. Eigenart sehr hoch (gem. Landschaftsrahmenplan)
Kultur- und Sachgüter	Bayerischer Denkmaltatlas	Keine Bau- oder Bodendenkmäler im Vorhabensbereich.

Der hierzu erstellte Planentwurf liegt zusammen mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

12.08.2022 bis einschließlich 21.09.2022

im Bauamt der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung, Zimmer 8.02, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Der Planungsentwurf kann im Internet unter „<https://www.freyung.de/de/rathaus-und-buerger/bauen-und-wohnen/bauleitverfahren.html>“ <https://www.freyung.de/de/rathaus-und-buerger/bauen-und-wohnen/bauleitverfahren.html> und unter „<http://www.bauleitplanung.bayern.de>“ www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freyung, den 26.07.2022
Stadt Freyung

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister

.....

Vollzug der Baugesetze; Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Freyung durch Deckblatt Nr. 25 ``SO Bergglashütte`` Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB;

Der Stadtrat der Stadt Freyung hat in seiner Sitzung am 20.05.2019 die Änderung des Flächennutzungsplanes

durch Deckblatt Nr. 25 ``SO Bergglashütte``

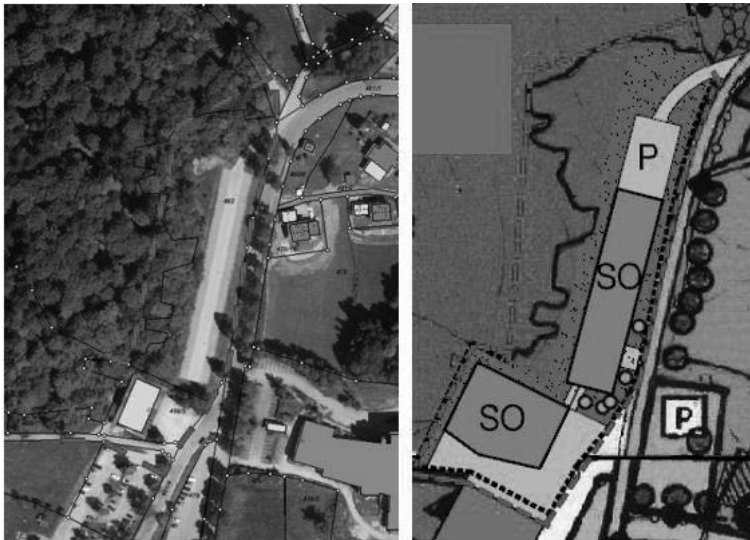
beschlossen, den Planentwurf vom 08.06.2020 in seiner Sitzung am 14.09.2020 gebilligt und die Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 25.05.2022 in seiner Sitzung am 25.05.2022 festgestellt. Im Nachgang wurde ein Fehler in der Fristberechnung festgestellt, was die ordnungsgemäße Wiederholung des Verfahrensschrittes der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB und erneute Beschlussfassung im Stadtrat zur Folge hat. An der Entwurfsplanung wurden keine Änderungen vorgenommen. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Entwurf vom 25.05.2022 und beschränkt sich auf die Flur-Nrn. 482, 487/8, 499/1 Tlf., 499/2 Tlf., 499/3, 499/7 der Gemarkung Ort. Die Gesamtfläche des räumlichen Geltungsbereiches beträgt ca. 1,3 ha. Das Plangebiet liegt südlich der Stadt Freyung im OT Geysersberg. Im Norden und Westen grenzen bestehende Wald- und Wiesenflächen an das Plangebiet an, woran sich östlich das Areal der ehemaligen Gesa-Klinik und südlich der Ferienpark Geysersberg bzw. das Dorf Geysersberg anschließen. Der westliche Geltungsbereich befindet sich teilweise im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“.

Mit der Planung ist das Architekturbüro Wenzl aus Passau beauftragt. Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung von weiteren Entwicklungsmöglichkeiten im OT Geysersberg. Im Flächennutzungsplan sollen zwei Sondergebiete mit entsprechenden Nutzungsmöglichkeiten ausgewiesen werden. Im südlichen Sondergebiet SO II soll im Bereich der Bergglashütte der bereits vorhandene Bauraum erweitert werden, um hier Flächen für Innen-



und Außengastronomie in Kombination mit einem erweiterten Flächenangebot für die bereits vorhandenen Glaskunst-Verkaufsflächen zu schaffen. Im nördlichen Sondergebiet SO I soll die bereits versiegelte Fläche des vorhandenen Parkplatzes baurechtlich neu überplant werden.

Der Geltungsbereich zur Änderung des Flächennutzungsplanes ist identisch mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „SO Bergglashütte“. Die Verfahrensabwicklung erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zur Planung verfügbar:

Schutzgut	Art der Information	Konflikte, Vorhabenswirkungen
Mensch, Wohnfunktion, Erholungsfunktion	Lärmgutachten v. 12.05.2020	Das Lärmgutachten wurde vom Büro Hook & Partner Sachverständige PartG mbB erstellt. Festsetzungen zum Schallschutz sind im Bauleitplanverfahren nicht erforderlich; Behandlung von techn. Anlagen (Belüftungs- und Kältetechnik) kann fachgerecht während der Eingabeplanung erfolgen; der mögliche Konflikt einer Nachnutzung der im Freien liegenden Parkplätze kann in nachgestellten Genehmigungsverfahren gelöst werden
	Rad- und Wanderwege gem. Bayernatlas; Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan	Entlang der vorhandenen Straße verlaufen Wander- und Radwege. Die geringfügigen Waldverluste führen zu keiner nennenswerten Reduzierung der Erholungsfunktion der Waldbereiche am Meyersberg. Mit dem geplanten Erschließungsweg im Norden wird die Erholungsfunktion gestärkt.
Tiere und Pflanzen	Örtliche Erhebungen (durchgeführt 2017/18/19) gem. dem Leitfaden „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“	Überlagerung mit Flächen von überwiegend geringer bis mittlerer Bedeutung für das Schutzgut Arten u. Lebensräume (Versiegelte Flächen, Waldflächen, Grünflächen), kleinflächig Bestände unter § 30 BNatSchG – Schutz (Magerrasen)
	Örtliche Erhebung potenzieller Quartiersbäume für Fledermäuse u. höhlenbrütende Vogelarten (2017/2019)	Es wurden 20 potenzielle Quartiersbäume im Geltungsbereich u. direkt daran angrenzend erfasst. Es können voraussichtlich 1-3 Stück nicht erhalten werden (diese Bäume weisen keine Winterquartiere auf).
	Örtliche Erhebung von Zauneidechsen (2019)	Nachweise am Waldrand im Westen/Südwesten des Geltungsbereiches u. bei Gehölzablagerungen südwestlich des Parkplatzes; der Teillebensraum im Norden wird erhalten u. aufgewertet; Zauneidechsen in den übrigen Nachweisorten werden abgefangen u. verlagert.
	Amtliche Biotopkartierung Bayern, Artenschutzkartierung	Im Geltungsbereich liegen keine Flächen der amtlichen Biotopkartierung Bayern. Nachweise aus der Artenschutzkartierung werden nicht berührt.
Boden	Arten- und Biotopschutzprogramm für den Landkreis Freyung-Grafenau (ABSP)	Geltungsbereich liegt im Schwerpunktgebiet des Naturschutzes „Iiz-Osterbach-Steilstufe“.
	UmweltAtlas Bayern Boden/Geologie inkl. Bodenfunktionskarten	In Teilbereichen Inanspruchnahme von Waldböden als Flächen mit weitgehend naturnaher Bodenentwicklung.
Wasser	Überschwemmungsgebiete u. Wasserschutzgebiete (Informationsdienst Bayerisches Landesamt für Umwelt, Fin-web)	Keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete oder wassersensiblen Bereiche berührt; keine Oberflächengewässer vorhanden
Klima und Luft	Informationen aus topographischen Karten und Reliefkarten	Die umgebenden Waldflächen weisen eine ausgleichende Wirkung auf das Kleinklima auf; Geringe Eingriffe in den Wald; keine kleinklimatisch besonders hochwertige Flächen betroffen
Ort- und Landschaftsbild, Schutzgebiete	Regionalplan Donau-Wald; Fachbeitrag zum Landschaftsrahmenplan (Fin-web)	Westl. Geltungsbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“; Erholungswert hoch; landschaftl. Eigenart sehr hoch (gem. Landschaftsrahmenplan)
Kultur- und Sachgüter	Bayerischer Denkmalatlas	Keine Bau- oder Bodendenkmäler im Vorhabensbereich.

Der hierzu erstellte Planentwurf liegt zusammen mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom

12.08.2022 bis einschließlich 21.09.2022

im Bauamt der Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung, Zimmer 8.02, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, zur Niederschrift oder in elektronischer Form abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Planungsentwurf kann im Internet unter <https://www.freyung.de/de/rathaus-und-buerger/bauen-und-wohnen/bauleitverfahren.html> und unter www.bauleitplanung.bayern.de eingesehen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) DSGVO i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Freyung, 26.07.2022
Stadt Freyung

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister



Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Parkgebühren in der Stadt Freyung (Parkgebührenordnung)

Auf Grund des § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) erlässt die Stadt Freyung folgende **Änderungsverordnung**:

§ 1

(1) § 2 Abs. 1 erhält folgenden neuen Buchstaben d):

„d) Parkplatz Zuppinger Straße „An der Au“

Bezeichnung	Anzahl	Höchstparkdauer	Gebühr	Gebührenpflicht
Tagesparkplatz Zuppinger Straße "An der Au"	24	1 Tag	1,50 € pro Tag	Mo.-So. 0 - 24 Uhr

(2) § 2 Abs. 1 erhält folgenden neuen Buchstaben e):

„e) Parkplatz Glashütte Weinfurtnern

Bezeichnung	Anzahl	Höchstparkdauer	Gebühr	Gebührenpflicht	abweichende Tarife
Parkplatz Glashütte Weinfurtnern	90	30 Plätze: unbegrenzt 60 Plätze: 24 h	0,50 € pro Stunde	Mo.-So. 8 - 18 Uhr	24 h-Maximum 2,50 € Parkberechtigung 1 Monat 20,00 €

(3) § 2 Abs. 2 erhält folgenden neuen Buchstaben d):

„d) Tiefgarage Geyersberg

Bezeichnung	Anzahl	Höchstparkdauer	Gebühr	Gebührenpflicht	abweichende Tarife
Tiefgarage Geyersberg	150	unbegrenzt	1,00 € pro Stunde	Mo.-So. 0 - 24 Uhr	24 h-Maximum 5,00 € Wochenticket 25,00 € Monatsticket 55,00 € Jahresticket 550,00 €

§ 2

(1) § 1 Absätze 1 und 3 treten am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 1 Absatz 2 tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Freyung, den 26.07.2022

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Freyung (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Eigentumsverhältnisse
- § 3 Gebühren

II. Der städtische Friedhof

- Abschnitt 1: Allgemeines
 - § 4 Widmungszweck
 - § 5 Friedhofsverwaltung
 - § 6 Bestattunganspruch
- Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften
 - § 7 Öffnungszeiten
 - § 8 Verhalten im Friedhof

- § 9 Verbote
- § 10 Gewerbliche Arbeiten
- § 11 Ausführung von gewerblichen Arbeiten
- § 12 Benutzung der Wasseranlagen

III. Die einzelnen Gräber / Die Grabmäler

- Abschnitt 1: Grabstätten
 - § 13 Allgemeines
 - § 14 Arten der Gräber
 - § 15 a Erdgräber
 - § 15 b Erdgräber mit eingeschränkter Nutzung
 - § 16 Urnen-Erdgräber und Urnen-Erdkammergräber
 - § 17 Urnenbeisetzung
 - § 18 Ausmaße der Gräber
 - § 19 Rechte an Grabstätten

- § 20 Inhalt des Grabnutzungsrechts
- § 21 Graburkunde
- § 22 Umschreibung des Grabnutzungsrechts
- § 23 Erlöschen des Grabnutzungsrechts
- § 24 Rücknahme des Grabnutzungsrechts
- § 25 Vorzeitige Aufkündigung des Grabnutzungsrechts
- § 26 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 27 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

Abschnitt 2: Grabmäler

- § 28 Allgemeines
- § 29 Errichtung von Grabmälern
- § 30 Gestaltung der Grabmäler
- § 31 Art und Ausmaß der Grabmale
- § 32 Besondere Gestaltungsvorschriften im Friedhof Schönbrunn
- § 33 Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale
- § 34 Standsicherheit und Erhaltung von Grabmalen
- § 35 Entfernung von Grabmälern

IV. Das Aussegnungsgebäude

- § 36 Benutzung des Aussegnungsgebäudes
- § 37 Benutzungszwang

V. Friedhofs- und Bestattungspersonal

- § 38 Leichenperson
- § 39 Leichenträger
- § 40 Friedhofswärter

VI. Bestattungsvorschriften

- § 41 Allgemeines
- § 42 Beerdigung
- § 43 Ruhezeiten
- § 44 Graböffnungen und Umbettungen

VII. Sonstige Bestimmungen

- § 45 Haftungsausschluss
- § 46 Alte Rechte
- § 47 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel
- § 48 Ordnungswidrigkeiten
- § 49 Inkrafttreten

Die Stadt Freyung erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS



2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist folgende

Satzung über die Benutzung der Bestattungseinrichtung der Stadt Freyung (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Erster Teil

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Satzung

(1) Zum Zwecke einer geordneten und würdigen Totenbestattung – insbesondere der Stadteinwohner – betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung:

- a) die städtischen Friedhöfe in Freyung-Waldvereinsweg, in Freyung-Schönbrunn, in Freyung-Kreuzberg „Alter Teil“, in Freyung-Kreuzberg „Neuer Teil“ mit den einzelnen Grabstätten,
- b) die dortigen städtischen Aussegnungsgebäude,
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

(2) Soweit im Folgenden von Friedhof oder Aussegnungsgebäude gesprochen wird, sind die Bestattungseinrichtungen im Sinne des Absatzes 1 gemeint.

§ 2 Eigentumsverhältnisse

(1) Der Friedhof in Freyung-Waldvereinsweg befindet sich

- a) im Eigentum der Stadt Freyung: Fl.Nr. 190/3, Gemarkung Freyung, zu 0,112 ha und Fl.Nr. 187/3, Gemarkung Freyung, zu 0,4267 ha
- Fl.Nr. 187/2, Gemarkung Freyung, zu 0,0030 ha

- b) im Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Freyung: Fl.Nr. 190/2, Gemarkung Freyung, zu 0,2637 ha und Fl.Nr. 188/2, Gemarkung Freyung, zu 0,0180 ha

(2) Der Friedhof in Freyung-Schönbrunn ist im alleinigen Eigentum der Stadt Freyung.

(3) Der Friedhof Freyung-Kreuzberg „Alter Teil“, Fl.Nr. 31, Gemarkung Kreuzberg, zu 0,1969 ha, befindet sich im Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Kreuzberg. Der Stadt Freyung wurde die Trägerschaft über den Friedhof Freyung-Kreuzberg „Al-

ter Teil“ durch privatrechtlichen Vertrag übertragen.

(4) Der Friedhof Freyung-Kreuzberg „Neuer Teil“ befindet sich

- a) im Eigentum der Katholischen Pfarrkirchenstiftung Kreuzberg: Fl.Nr. 33, Gemarkung Kreuzberg, zu 0,025 ha,
- b) im Eigentum der Benefiziumsstiftung Kreuzberg: Fl.Nr. 32 (Teilfläche), Gemarkung Kreuzberg, zu 0,024 ha.

Für den Friedhof Freyung-Kreuzberg „Neuer Teil“ ist der Stadt Freyung ein Erbbaurecht eingeräumt worden.

§ 3 Gebühren

Die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und des städtischen Friedhofs ist nach Maßgabe der jeweils geltenden Gebührensatzung gebührenpflichtig.

Zweiter Teil

Der städtische Friedhof

Abschnitt 1: Allgemeines

§ 4 Widmungszweck

Der städtische Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Einwohnern der Stadt Freyung als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 5 Friedhofsverwaltung

Der städtische Friedhof wird von der Stadt Freyung als Friedhofsträger(in) verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 6 Bestattungsanspruch

(1) Der städtische Friedhof dient der Beisetzung

1. der verstorbenen Einwohner der Stadt Freyung
2. der Personen, die zum katholischen Kirchensprengel Freyung und Kreuzberg gehören
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen
4. verstorbener Personen im Gräberfeld für anonyme Beisetzungen im Friedhof Schönbrunn, wenn die Belegung des Friedhofs dies zulässt

(2) Die Bestattung anderer als in Absatz 1 genannter Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

(3) Art. 8 Abs. 3 des Bestattungsgesetzes bleibt unberührt.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeiten können von der Stadt festgesetzt werden. Sie werden am Eingang zum Friedhof bekanntgegeben.

(2) Ein Verweilen im Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten ist ausnahmsweise bei besonderen Anlässen, z.B. Weihnachten, Allerseelen erlaubt.

(3) Die Stadt kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Teile aus besonderem Anlass – z.B. bei Leichenausgrabungen – untersagen.

§ 8 Verhalten im Friedhof

(1) Die Besucher des städtischen Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Den Weisungen der Aufsichtspersonen, denen auf dem Friedhof das Hausrecht zusteht, ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, Personen, die den Ordnungsvorschriften (§§ 7 - 12) zuwiderhandeln, aus dem Friedhof zu verweisen.

(3) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung erlaubt. Für die von Kindern verursachten Schäden sind die Erziehungsberechtigten nach den zivilrechtlichen Bestimmungen haftbar.

(4) Während der Bestattungsfeierlichkeiten ist das Fotografieren und das Filmen zu unterlassen, wenn die Angehörigen dies wünschen.

§ 9 Verbote

(1) Im Friedhof ist es verboten:

- a) Tiere mitzuführen (ausgenommen Servicehunde),
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwägen, Krankenfahrräder, Rollstühle sowie Fahrzeuge, für die eine besondere Erlaubnis der Stadt erteilt worden ist,
- c) das Lärmen, Pfeifen, Singen, Spielen, Rauchen und das Betreiben von Rundfunkgeräten oder ähnlichen Geräten,
- d) ohne Genehmigung Druckschriften zu verteilen,
- e) Waren aller Art feilzubieten,
- f) gewerbliche Leistungen anzubieten,



- g) Abfälle an anderen als den hierfür vorgesehenen Plätzen abzulagern,
- h) das Abreißen bzw. das Mitnehmen von Blumen und Pflanzen von fremden Gräbern sowie von Zweigen von Bäumen und Sträuchern und die Entfernung von Anpflanzungen ohne Genehmigung der Stadt,
- i) das Übersteigen der Einfriedungen,
- j) das Beschädigen, Beschreiben und Beschmutzen von Grabdenkmälern, Umfassungsmauern und gärtnerischen Anlagen,
- k) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- l) die Flächen außerhalb der Wege und die Grabstätten unbefugt zu betreten,
- m) fremde Grabstätten ohne Erlaubnis der Stadt und ohne Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren und zu filmen,
- n) während einer Trauerfeier oder Beerdigung störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
- o) der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Einmachgläser u. ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterlegen.

(2) Fahrzeuge, einschl. Fahrräder, sind beim Friedhofsbesuch außerhalb des Friedhofsgeländes abzustellen.

§ 10 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Ausführung gewerblicher Arbeiten in den Friedhöfen bedarf der vorherigen Erlaubnis der Stadt, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (3) Die Erlaubnis wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch eine gleichwertige Qualifikation erbracht. Für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung. Die Erlaubnis wird befristet für die Dauer von einem Jahr erteilt. Einer

Verlängerung bei Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 steht nichts entgegen.

(4) Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Erlaubnisbescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Die Erlaubnis kann von der Stadt jederzeit widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechnete Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(6) Abweichend von Abs. 3 Satz 4 kann auf Antrag eine Einzelgenehmigung erteilt werden.

(7) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen anzuzeigen.

Das Verwaltungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Bayern abgewickelt werden.

§ 11 Ausführung von gewerblichen Arbeiten

- (1) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Berufes das Befahren der Friedhofswege mit leichten Fahrzeugen (Handwagen; Kombiwagen usw.) gestattet. Dies gilt jedoch nur, soweit die tatsächlichen Wegeverhältnisse es zulassen.
- (2) Der Transport des Materials soll möglichst bei trockenem Wetter durchgeführt werden. Bei Tau- und Regenwetter ist das Befahren der Wege untersagt.
- (3) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Bei Vornahme gewerblicher Arbeiten im Friedhof ist folgendes zu beachten:

a) Arbeiten an Grabstätten dürfen nur

- an Werktagen während der Öffnungszeiten durchgeführt werden,
 - b) die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern,
 - c) die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraumlagerung,
 - d) Geräte von Gewerbetreibenden dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
 - e) Film- und Fotoaufnahmen zur gewerblichen Nutzung sind nur mit Genehmigung der Stadt zulässig.
- (5) Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 12 Benutzung der Wasseranlagen

- (1) Das zu den Arbeiten auf dem Friedhof benötigte Wasser darf der Leitung und dem Schöpfbecken unentgeltlich entnommen werden. Die Stadt ist zur Lieferung von Wasser jedoch nicht verpflichtet.
- (2) Wasserleitungen und Schöpfbecken sind schonend zu behandeln. Mit dem Wasser ist sparsam umzugehen.
- (3) Die Entnahme von Wasser ist auch Gewerbetreibenden in begrenztem Umfang erlaubt. Die Wasserentnahme durch die Friedhofsbesucher darf hierdurch jedoch nicht behindert werden. Die Erlaubnis kann jederzeit von der Stadt widerrufen werden.

Dritter Teil

Die einzelnen Gräber / Die Grabmäler

Abschnitt 1: Grabstätten

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofsplan. Dieser kann bei der Stadt während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

§ 14 Arten der Gräber



Die Grabstätten werden unterschieden in:

1. Erdgräber für Erdbestattungen von Särgen und/oder Urnen
2. Erdgräber mit eingeschränkter Nutzung
3. Urnen-Erdgräber mit Gestaltungsmöglichkeit
4. Urnen-Erdgräber ohne Gestaltungsmöglichkeit
5. Urnen-Erdgräber für anonyme Bestattungen
6. Urnen-Erdkammergräber

§ 15 a Erdgräber

(1) Erdgräber sind Grabstätten für Erdbeisetzungen von Särgen und Urnen. Sie können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen und als Einzel- oder als Familiengrab ausgerichtet sein.

(2) Aus religiösen und weltanschaulichen Gründen können in Erdgräbern Erdbestattungen von nicht infektiösen und hochkontagiösen Leichen in einem Leichentuch ohne Sarg gemäß § 30 Abs. 2 BestV zugelassen werden. Für den Transport der Verstorbenen sind geschlossene Särgе zu verwenden. Leichen- und Tragetücher sowie Materialien, die bei der Erdbestattung ohne Sarg Verwendung finden, müssen vom Auftraggeber der Erdbestattung gestellt werden.

(3) Die Bestattung erfolgt entsprechend der Art des gewählten Grabdenkmals der Reihe nach.

(4) In einem Erdgrab können je Grabstelle zwei Leichen bestattet werden, soweit die Bodenverhältnisse es zulassen und der erste Sarg tiefer gelegt wurde. Erst nach Ablauf beider Ruhezeiten ist eine Neubelegung möglich.

(5) Bei Familiengräbern ist die Tieferlegung des Sarges vor einer Beerdigung auf Antrag durchzuführen. Bei Einzelgräbern ist eine Tieferlegung zu empfehlen.

§ 15 b Erdgräber mit eingeschränkter Nutzung

(1) Erdgräber mit eingeschränkter Nutzung auf dem Friedhof Schönbrunn sind Grabstätten für Erdbeisetzungen von Urnen. Sie können aus einer oder mehreren Grabstellen bestehen und als Einzel- oder als Familiengrab ausgerichtet sein.

(2) Die Bestattung erfolgt entsprechend der Art des gewählten Grabdenkmals der Reihe nach.

(3) In einem Erdgrab mit eingeschränkter Nutzungsmöglichkeit können je Grabstelle bis zu 4 Urnen bestattet werden.

§ 16 Urnen-Erdgräber und Urnen-Erdkammergräber

(1) In Urnen-Erdgräbern und Urnen-Erdkammergräbern ist nur die Beisetzung von Urnen zulässig.

(2) Urnengräberabteilungen befinden sich im Friedhof Schönbrunn und Waldvereinsweg.

§ 17 Urnenbeisetzung

(1) Eine Urnenbeisetzung ist möglich:

- a) in Erdgräbern auf allen Friedhöfen,
- b) in Urnen-Erdgräbern im Friedhof Schönbrunn in den ausgewiesenen Urnengräberabteilungen und in Erdgräbern mit eingeschränkter Nutzung sowie im Friedhof Waldvereinsweg in den Urnen-Erdkammergräbern.

(2) In einem Erdgrab und in einem Erdgrab mit eingeschränkter Nutzung können je Grabstelle bis zu vier Urnen beigesetzt werden. In einem Urnen-Erdgrab mit Gestaltungsmöglichkeit und in einem Urnen-Erdkammergrab können zwei Urnen beigesetzt werden. In einem Urnen-Erdgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit, sowie in einem anonymen Urnen-Erdgrab kann jeweils nur eine biologisch abbaubare Urne (Bio-/Ökourne) beigesetzt werden.

(3) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist eine standesamtliche Urkunde vorzulegen.

(4) Aschen und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

§ 18 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die Grabstätten im Friedhof Freyung-Waldvereinsweg dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- Im alten Teil:

- a) Erdgräber (1 Grabstelle) L 2,10 m x B 0,90 m
- b) Erdgräber (2 Grabstellen) L 2,10 m x B 1,50 m
- c) Urnen-Erdkammergräber (1 Kam-

mer) L 0,6 m x B 0,6 m

-Im neuen Teil:

- a) Erdgräber an der Mauer (2 Grabstellen) L 2,40 m x B 2,40 m
- b) Erdgräber in der Reihe (1 Grabstelle) L 2,10 m x B 1,00 m
- c) Erdgräber in der Reihe (2 Grabstellen) L 2,10 m x B 2,00 m.

(2) Die Grabstätten im Friedhof Freyung-Kreuzberg dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- Im alten Teil:

- a) Erdgräber (1 Grabstelle) L 1,70 m x B 0,90 m
- b) Erdgräber (2 Grabstellen) L 1,70 m x B 1,70 m

-Im neuen Teil:

- a) Erdgräber (1 Grabstelle) L 1,80 m x B 0,90 m
- b) Erdgräber (2 Grabstellen) L 1,80 m x B 1,80 m.

(3) Die Grabstätten im Friedhof Freyung-Schönbrunn dürfen im Regelfall folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- a) Erdgräber und Erdgräber mit eingeschränkter Nutzung (1 Grabstelle, stehendes Grabmal) L 1,40 m x B 0,80 m
- b) Erdgräber und Erdgräber mit eingeschränkter Nutzung (1 Grabstelle, liegendes Grabmal) L 1,20 m x B 0,80 m
- c) Erdgräber und Erdgräber mit eingeschränkter Nutzung (2 Grabstellen, stehendes Grabmal) L 1,40 m x B 1,40 m
- d) Erdgräber und Erdgräber mit eingeschränkter Nutzung (2 Grabstellen, liegendes Grabmal) L 1,20 m x B 1,40 m
- e) Urnen-Erdgräber mit Gestaltungsmöglichkeit L 0,60 m x B 0,60 m
- f) Urnen-Erdgräber ohne Gestaltungsmöglichkeit L 0,30 m x B 0,30 m

(4) Die Größe neuer Erdgräber mit drei und mehr Grabstellen wird entsprechend den örtlichen Gegebenheiten von der Stadt festgelegt.

(5) Zwischen Oberkante des Sarges und dem gewachsenen Boden (ohne Erdhügel) müssen mindestens 0,90 – 1,00 m Zwischenraum bestehen.

(6) Zwischen den einzelnen Grabplätzen ist eine Wegbreite von mind. 0,40 m vorzusehen.



§ 19 Rechte an Grabstätten

(1) Das Eigentum an den Grabstätten richtet sich nach § 2 dieser Satzung. An Grabstätten können Rechte nur nach den Bestimmungen dieser Satzung erworben werden.

(2) An allen Grabstätten kann gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Grabgebühr ein Grabnutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 43) erworben werden.

Bei den in § 14 Nr. 1 bis 4 und Nr. 6 dieser Satzung aufgeführten Grabarten kann ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhezeit für weitere fünf Jahre erworben werden. Das Grabnutzungsrecht wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf der Frist des Rechts die Verlängerung beantragt und die Platzverhältnisse des Friedhofs dies zulassen.

Bei Erd-Urnengräbern für anonyme Bestattungen (§ 14 Nr. 5) kann ein zuvor erworbenes Grabnutzungsrecht ab dem Beisetzungsdatum nur einmalig für die Dauer der Ruhezeit (§ 43) verlängert werden.

(3) Das Grabnutzungsrecht wird nur einer Person, dem Grabnutzungsberechtigten eingeräumt. Die Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte ist ohne Zustimmung der Stadt unzulässig.

(4) Das Grabnutzungsrecht entsteht mit der Eintragung des Berechtigten in die Grabkartei und Aushändigung der Graburkunde.

(5) Jede Änderung der Anschrift des Grabnutzungsberechtigten ist der Stadt mitzuteilen.

§ 20 Inhalt des Grabnutzungsrechts

(1) Das Grabnutzungsrecht gibt dem Grabnutzungsberechtigten die Befugnis, über die Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit (§ 43) und der bezahlten Verlängerungsfrist nach Maßgabe der Satzung zu verfügen.

(2) In einer belegungsfähigen Grabstätte können neben dem Grabnutzungsberechtigten, dessen Angehörige bestattet werden, wenn dieser bei Einräumung des Rechts oder später hierzu seine Zustimmung erteilt hat.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehegatten
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie und angenommene Kinder des

Erwerbers und seines Ehegatten

c) Geschwister

d) Ehegatten der unter b) und c) bezeichneten Personen.

(3) Darüber hinaus kann der Grabnutzungsrecht in einer belegungsfähigen Grabstätte mit Zustimmung der Stadt andere, ihm nahestehende Personen in der Grabstätte bestatten lassen.

§ 21 Graburkunden

(1) Über den Erwerb eines Grabnutzungsrechts wird eine Graburkunde ausgestellt. Die Graburkunde wird dem Erwerber ausgehändigt.

(2) Für den Nachweis des Grabnutzungsrecht und den Inhalt des Grabnutzungsrechts sind allein die Eintragungen in der Grabkartei maßgebend.

§ 22 Umschreibung des Grabnutzungsrechts

(1) Bereits bei der Verleihung des Grabnutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in § 20 Abs. 2 Satz 2 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt des Todes wirksam werdende Verfügung übertragen.

Wird bis zum Tode keine derartige oder unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Grabnutzungsrecht auf die in § 20 Abs. 2 Satz 2 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Vorberechtigte können zugunsten der Nachberechtigten verzichten.

Die Graburkunde (§ 21) wird von der Stadt entsprechend umgeschrieben.

(2) Der jeweilige Grabnutzungsrecht kann das Grabnutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf die in § 20 Abs. 2 Satz 2 genannten Angehörigen, oder mit Zustimmung der Stadt auf ihm nahestehende Personen übertragen.

Die Übertragung ist der Stadt anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.

(3) Unterbleibt die Umschreibung eines vererbten Grabnutzungsrechts, so kann die Stadt nach Ablauf des Grabnutzungsrechts anderweitig über das Grab verfügen.

§ 23 Erlöschen des Grabnutzungsrechts

(1) Das Grabnutzungsrecht erlischt:

1. Wenn nach Ablauf der Ruhezeit (§ 43) auf das Grabnutzungsrecht schriftlich verzichtet wird.
2. Wenn eine erneute Zahlung der zum Fälligkeitstermin geltenden Gebühr, auch nach einer schriftlich befristeten Aufforderung, nicht erfolgt ist.
3. In Fällen des § 26 Abs. 5.

§ 24 Rücknahme des Grabnutzungsrechts

(1) Die Stadt kann Grabnutzungsrechte an Gräbern widerrufen, wenn wichtige Gründe des Gemeinwohls dies erfordern.

Notwendige Umbettungen sowie die Herrichtung der neuen Grabstätten erfolgen in diesen Fällen auf Kosten der Stadt.

(2) Die Angehörigen der Umzubettenden sind, soweit erreichbar, zu benachrichtigen.

(3) Im Falle des Abs. 1 stellt die Stadt für den Rest der Grabnutzungszeit gleichwertige Gräber – soweit möglich im gleichen Friedhof – zur Verfügung.

§ 25 Vorzeitige Aufkündigung des Grabnutzungsrechts

Kündigt der Grabnutzungsrecht sein Nutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist vorzeitig auf, erfolgt eine Rückvergütung der entrichteten Grabgebühr.

Die Rückvergütung erfolgt im Verhältnis der entrichteten Gebühr zur Nutzungszeit (Anrechnung der vollen Jahre, für die das Grabnutzungsrecht noch bestanden hätte).

§ 26 Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Grabnutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes ist der Grabnutzungsrecht verpflichtet.

(3) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß gepflegt und unterhalten, so wird der Grabnutzungsrecht innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich aufgefordert, die Grabstätte



in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Ist der Grabnutzungsberechtigte nicht erreichbar, so richtet sich die Aufforderung nach der in § 20 Abs. 2 Satz 2 bestimmten Reihenfolge.

(5) Kommen der Grabnutzungsberechtigte oder eine in Abs. 4 genannten Personen trotz schriftlicher Aufforderung ihrer Verpflichtung zur Instandhaltung der Grabstätte nicht nach, so findet § 47 (Zwangsmittel) Anwendung.

Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so kann das Grabnutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit anderweitig zu vergeben.

§ 27 Gärtnerische Gestaltung der Gräber und Abfallentsorgung

(1) Die Bepflanzungen der Grabstätten haben sich in die Gestaltung des Friedhofs einzufügen und dürfen benachbarte Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Andernfalls sind diese zurückzuschneiden oder zu entfernen.

(2) Bäume und Sträucher dürfen auf dem Grab nur gepflanzt werden, wenn ihre Höhe diejenige des Grabmals nicht erheblich überschreitet und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigt.

(3) Verwelkte Pflanzen sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern. An diesen Plätzen dürfen auch die übrigen zur Gestaltung der Grabstätte verwendeten Gegenstände abgelagert werden, soweit diese kompostierbar sind.

(4) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern dürfen ausschließlich von der Stadt Freyung ausgeführt werden. Das Abstellen von Gegenständen neben den Gräbern ist nicht zulässig.

Anschnitt 2: Grabmäler

§ 28 Allgemeines

(1) Grabmal im Sinne dieser Satzung ist jedes auf einer Grabstätte errichtete Denkmal. Dazu gehören stehende oder liegende Grabsteine, Steintafeln, Erztafeln (Epitaphien), Holz- und Me-

tallkreuze, Grabstelen und Grabsäulen. Das im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten errichtete Kreuz gilt nicht als Grabmal im Sinne dieser Satzung (provisorisches Grabmal). Es darf unbeschadet § 30 Abs. 6 nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(2) Grabeinfassung im Sinne dieser Satzung ist die aus Stein gefertigte oder durch Setzen geeigneter Pflanzen hergestellte Begrenzung der einzelnen Grabstätten.

§ 29 Errichtung von Grabmälern;

Anzeige- und Genehmigungspflicht für Grabmäler, Einfassungen und Einfriedungen

(1) Der Grabnutzungsberechtigte hat innerhalb von zwei Jahren nach dem Erwerb des Grabnutzungsrechts ein Grabmal zu errichten.

(2) Die Errichtung oder wesentliche Änderung eines Grabmales ist der Stadt Freyung vier Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Die Art, das Maß und die Gestaltung (Schrift, Ornamente, Symbole, Farbgebung) des Grabmals sind dabei aufzuzeigen.

(3) Widersprechen die Errichtung oder die wesentliche Änderung eines Grabmales den Vorschriften dieser Satzung, ist hierfür eine Genehmigung erforderlich.

Die Genehmigung ist schriftlich bei der Stadt Freyung zu beantragen. Die Art, das Maß und die Gestaltung (Schrift, Ornamente, Symbole, Farbgebung) des Grabmals sind aufzuzeigen. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal störend wirkt, oder die öffentliche Sicherheit beeinträchtigt wird.

(4) Wird ein Grabmal ohne die erforderliche Genehmigung errichtet oder wesentlich geändert, kann die Stadt Freyung die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmales anordnen, wenn nicht auf andere Weise ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden kann. Die Stadt Freyung kann verlangen, dass eine Genehmigung beantragt wird.

(5) Für Einfassungen und Einfriedungen gelten Abs. 2 – 4 entsprechend.

§ 30 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jedes Grabmal muss der Würde des Ortes entsprechen. Es darf den Friedhof nicht verunstalten und hat sich in die Gestaltung und das Gesamtbild des Friedhofs einzuordnen.

(2) Grabmäler müssen aus wetterbeständigem Werkstoff – Stein, Holz oder Metall (z.B. Schmiedeeisen) – hergestellt und den Erfordernissen der jeweiligen Umgebung angepasst und dem Werkstoff gemäß gestaltet sein. Grabeinfassungen sollen sich dem Material des Grabsteins anpassen.

(3) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Rückseiten der Grabdenkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

(4) Nicht zugelassen sind insbesondere:

a) aufgesetzter und ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Beton oder Porzellan,

b) Grabmäler aus Beton und sonstigem Kunststein,

c) Grabmäler aus Kunststoff, Glas, Gips oder Porzellan,

d) Grabmäler aus Kork, Tropf- oder Grottenstein,

e) Inschriften und Bildmotive, die der Würde des Ortes nicht entsprechen.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, wenn möglich nur an der Seite der Grabmäler angebracht werden, Firmenschilder sind nicht zugelassen.

(6) Für Urnen-Erdgräber ohne Gestaltungsmöglichkeit sind die vorhandenen, einheitlichen Bodenplatten in der Größe von 0,30 x 0,30 m und Beschriftungsschilder in der Größe von 0,20 m x 0,15 m zu verwenden.

Anpflanzungen um das Grab sind nicht erlaubt. Es dürfen auch keine Gegenstände auf die Platten gestellt werden (Weihwasserkessel, Grablichter, Blumenvasen, Figuren etc.). Die Stadt ist berechtigt, etwaig abgelegte Gegenstände zu entfernen.

Der im Rahmen der Urnenbeisetzung niedergelegte Blumenschmuck sowie das während der Beisetzungsfeierlichkeit errichtete Kreuz ist spätestens nach vier Wochen zu entfernen.

§ 31 Art und Ausmaße der Grabmale

(1) Stehende Grabsteine dürfen folgende Ausmaße nicht überschreiten: Friedhof Waldvereinsweg - Alter Teil



1. Erdgräber (1 Grabstelle): Höhe: 1,40 m, Breite: 0,90 m
2. Erdgräber (2 Grabstellen): Höhe: 1,40 m, Breite: 1,50 m

Friedhof Waldvereinsweg - Neuer Teil

1. Erdgräbern an der Mauer: Höhe: 1,40 m, Breite: 2,40 m
2. a) Erdgräber in der Reihe (1 Grabstelle): Höhe: 1,40 m, Breite: 1,00 m
- b) Erdgräber in der Reihe (2 Grabstellen): Höhe: 1,40 m, Breite: 2,00 m

Friedhof Kreuzberg – Alter Teil

1. Erdgräber (1 Grabstelle): Höhe: 1,40 m, Breite: 0,90 m
2. Erdgräber (2 Grabstellen): Höhe: 1,40 m, Breite: 1,70 m

Friedhof Kreuzberg – Neuer Teil

1. Erdgräber (1 Grabstelle): Höhe: 1,40 m, Breite: 0,90 m
2. Erdgräber (2 Grabstellen): Höhe: 1,40 m, Breite: 1,80 m

Das Breitenmaß darf incl. der Grabeinfassung nicht überschritten werden. Die Länge der Grabeinfassung muss sich unbeschadet § 18 den örtlichen Gegebenheiten anpassen.

Friedhof Schönbrunn

1. Erdgräber (1 Grabstelle): Höhe: 1,40 m, Breite: 0,80 m
2. Erdgräber (2 Grabstellen): Höhe: 1,40 m, Breite: 1,40 m
3. Urnenerdgräber mit Gestaltungsmöglichkeit: Höhe: 0,60 m, Breite: 0,40 m

Eine Überschreitung bis zu 5 % der genannten Maße ist zulässig, wenn das Grabmal nicht störend wirkt.

Die Mindeststärken der Grabsteine bei Erdgräbern betragen in den Friedhöfen Waldvereinsweg und Kreuzberg 0,12 m und im Friedhof Schönbrunn 0,14 m.

(2) Grabplatten (liegende Grabmäler) dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und folgende Ausmaße nicht überschreiten:

- a) Friedhöfe Waldvereinsweg und Kreuzberg:
Die Grabplatte kann so groß sein wie die Grabstelle.
- b) Friedhof Schönbrunn – Abt. für liegende Denkmäler und Urnen-Erdgräber:
 1. Erdgrab (1 Grabstelle): Länge 1,20 m x Breite 0,80 m
 2. Erdgrab (2 Grabstellen): Länge 1,20 m x Breite 1,40 m

3. Urnen-Erdgrab mit Gestaltungsmöglichkeit: Länge 0,60 m x Breite 0,60 m
4. Urnen-Erdgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit: Länge 0,30 m x Breite 0,30 m. Grabplatten in Verbindung mit stehenden Grabsteinen sind im Friedhof Schönbrunn unzulässig, ausgenommen bei Urnen-Erdgräbern mit Gestaltungsmöglichkeit.

(3) Holz- und Metallkreuze dürfen folgende Höhe nicht überschreiten:

1. Erdgräber: 1,60 m
2. Urnenerdgräber mit Gestaltungsmöglichkeit: 0,80 m incl. Sockel

(4) Grabstelen und -säulen dürfen bei Erdgräbern folgende Maße nicht überschreiten:

- Höhe: 1,60 m
Durchmesser: 0,60 m.

(5) Grabeinfassungen sollen höchstens 0,10 m über das Gelände herausragen.

(6) Ein sichtbarer Sockel darf das Höchstmaß von 0,20 m nicht überschreiten. Im Friedhof Waldvereinsweg darf der sichtbare Sockel das Höchstmaß von 0,30 m nicht überschreiten.

(7) Das Höhenmaß wird von der rückwärtigen natürlichen Grasnarbe aus gemessen.

(8) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn sich diese nicht störend auswirken und dadurch das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird. Außerdem muss die öffentliche Sicherheit gewährleistet sein.

§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften im Friedhof Schönbrunn

(1) Die im Friedhofsplan für den Friedhof Freyung-Schönbrunn festgelegten Gruppierungen von liegenden und stehenden Grabdenkmälern sind verbindlich.

(2) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen und Bronze verwendet werden. Bruchraue Steine und Findlinge müssen handwerklich gestaltet sein.

(3) Bei der Gestaltung und Bearbeitung der Grabausstattung ist folgendes zu beachten:

- a) die Verwendung von Steinen aus schwarzem Material ist unzulässig;
- b) Grabmale müssen auf sichtbaren

Flächen gleichmäßig bearbeitet sein;

c) bei den Grabsteinen der einstelligen Gräber beträgt die Mindeststärke 0,14 m, bei Grabsteinen mehrstelliger Gräber 0,16 m;

d) Schriften, Ornamente und Symbole müssen gut verteilt sein. Sie dürfen nicht aufdringlich groß und nicht serienmäßig hergestellt sein. Metallschriften, Metallfiguren und Symbolschmuck sollen in Einzelanfertigungen aus massivem Metall hergestellt sein. Kunststoffe, Emaille oder Ersatzstoffe dürfen nicht verwendet werden. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber; bei Metallkreuzen sind geringe Vergoldungen zulässig;

e) eine Tönung der Schriftbilder in den Farbrichtungen braun, grün und grau ist gestattet;

f) Firmenbezeichnungen der Lieferanten dürfen auf den Grabsteinen nicht angebracht werden; zugelassen sind nur unauffällige Signaturen seitlich an den Grabmälern;

g) Grabmale aus Holz oder Eisen sind wetterbeständig anzufertigen;

h) Grabeinfassungen aus Stein, Holz, Metall, Kunststoff oder mittels Aneinanderreihung von Gegenständen und Steinen sind unzulässig; vorgesehen sind nur pflanzliche Grabeinfassungen. Bei Urnen-Erdgräbern mit Gestaltungsmöglichkeit ist eine Stein-Einfassung zulässig, wenn sie fest mit dem Grabmal verbunden ist;

i) Die Friedhofsverwaltung kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn sich diese nicht störend auswirken, dadurch das Gesamtbild des Friedhofs nicht beeinträchtigt wird und die öffentliche Sicherheit gewährleistet ist.

§ 33 Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale

(1) Künstlerisch, geschichtlich oder ortsgeschichtlich wertvolle Grabmale können von der Stadt unter Eintragung in ein Verzeichnis besonders geschützt werden. Der Grabnutzungsberechtigte wird von der Eintragung unterrichtet.

(2) Jede Änderung oder Beseitigung geschützter Grabmale bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.

(1) Künstlerisch, geschichtlich oder ortsgeschichtlich wertvolle Grabmale können von der Stadt unter Eintragung in ein Verzeichnis besonders geschützt werden. Der Grabnutzungsberechtigte wird von der Eintragung unterrichtet.

(2) Jede Änderung oder Beseitigung geschützter Grabmale bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt.



§ 34 Standsicherheit und Erhaltung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft fundamentiert und die Einzelteile fest miteinander verbunden sein.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten und entsprechende Prüfungen vorzunehmen. Er ist für die Schäden verantwortlich, die durch die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung, z.B. Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden. Für die Durchführung der erforderlichen Aufräumarbeiten haftet er ebenfalls.

(3) Stellt die Stadt Mängel am Grabdenkmal fest, z. B. dass das Grabdenkmal aus dem Lot geraten ist, so hat der Grabnutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung innerhalb einer Frist von zwei Monaten den ordnungsgemäßen Zustand wiederherzustellen.

(4) Kommt der Grabnutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nach, so kann die Stadt auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten den ordnungsgemäßen Zustand wiederherstellen bzw. die Beseitigung des Grabdenkmals anordnen.

(5) Bei Gefahr in Verzug trifft die Stadt auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabsteinen; Absperrungen).

§ 35 Entfernung von Grabmalern

(1) Grabdenkmäler und Einfriedungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Grabnutzungsrechts ist das Grabmal, die Einfriedung und die Bepflanzung nach schriftlicher Aufforderung der Stadt vom bisherigen Grabnutzungsberechtigten zu entfernen. Sind Grabnutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, ergeht die Aufforderung durch ortsübliche Bekanntmachung.

(3) Grabmäler und Einfriedungen, die nicht innerhalb von drei Monaten nach der schriftlichen Aufforderung entfernt wurden, gehen entschädigungslos in das Eigentum gemäß § 2 über und können entfernt werden.

(4) Die Stadt ist nicht verpflichtet entfernte Sachen aufzubewahren.

Vierter Teil

Das Aussegnungsgebäude

§ 36 Benutzung des Aussegnungsgebäudes

(1) Das Aussegnungsgebäude dient – nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff der Bestattungsverordnung) – zur Aufbewahrung von Leichen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschen feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Toten werden im Aussegnungsgebäude aufgebahrt. Die Art der Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg können die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) bestimmen. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen.

Der Sarg muss geschlossen bleiben, wenn der/die Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 BestV gelitten hat oder der Zustand der Leiche dies zum Schutz des Friedhofspersonals und der Besucher erfordert.

(3) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Aufbahrungsraum mit Zustimmung der Stadt betreten.

(4) Lichtbild- bzw. Filmaufnahmen von aufgebahrten Leichen dürfen nur mit Genehmigung der Angehörigen gemacht werden; das gleiche gilt für die Abnahme von Totenmasken.

§ 37 Benutzungszwang

(1) Leichen, der im Stadtgebiet Verstorbene, sind nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Aussegnungsgebäude zu verbringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Aussegnungsgebäude zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

a) der Tod in einer Anstalt eingetreten ist (Krankenhaus) und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird.

Fünfter Teil

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 38 Leichenperson

Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen wird – nach erfolgter Leichenschau – dem von der Stadt beauftragten Bestattungsunternehmen übertragen.

§ 39 Leichenträger

(1) Der Transport von Leichen, die Mit Hilfe bei der Aufbahrung von Leichen, der Begleiterdienst bei Überführung sowie die Gestellung der Leichenträger obliegt dem Bestattungsunternehmen oder den von der Stadt für diese Verrichtung zugelassenen Personen, vorausgesetzt, dass Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

(2) Die notwendige Mitwirkung bei Bestattungsfeierlichkeiten bleibt von Abs. 1 unberührt.

§ 40 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem Friedhofswärter, den von der Friedhofsverwaltung bestellten Gehilfen oder einem von der Stadt beauftragten privaten Bestattungsunternehmen.

Sechster Teil

Bestattungsvorschriften

§ 41 Allgemeines

(1) Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Stadt oder durch die von der Stadt beauftragten Personen durchgeführt.

(2) Unter Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde zu verstehen.

§ 42 Beerdigung



(1) Bestattungen auf dem Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes, jedoch mindestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind beizufügen.

(,) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsinstitut und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

(3) Nachrufe, Kranzniederlegungen, Böllerschießen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der kirchlichen Handlungen und religiösen Zeremonien erfolgen.

(4) Die Beisetzung von Urnen im anonymen Gräberfeld erfolgt durch das von der Stadt beauftragte Bestattungsunternehmen ohne Angehörige.

§ 43 Ruhezeiten

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung beträgt:

- a) bei Erdgräbern für Verstorbene über
5 Jahre 20 Jahre
- b) bei Erdgräbern für Verstorbene bis
5 Jahre 10 Jahre
- c) bei Erdgräbern mit eingeschränkter
Nutzung für die Bestattung von
Metall-Urnen 10 Jahre
- d) bei Erdgräbern mit eingeschränkter
Nutzung für die Bestattung von
Bio-Urnen 5 Jahre
- e) bei Urnen-Erdgräbern mit Gestal-
tungsmöglichkeit für die Bestattung
von Metall-Urnen 10 Jahre
- f) bei Urnen-Erdgräbern mit Gestal-
tungsmöglichkeit für die Bestattung
von Bio-Urnen 5 Jahre
- g) bei Urnen-Erdgräbern ohne Gestal-
tungsmöglichkeit für Bio-/Ökournen
5 Jahre
- h) bei Urnen-Erdgräbern für anonyme
Bestattungen für Bio-/Ökournen
5 Jahre
- i) bei Urnen-Erdkammergräbern für
Metall-Urnen 10 Jahre
- j) bei Urnen-Erdkammergräbern für
Bio-/Ökournen 5 Jahre

§ 44 Graböffnungen und Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Graböffnungen und Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der

Stadt. Die Umbettung auflöslicher Urnen (Bio-/Ökournen) ist nicht möglich.

(3) Umbettungen erfolgen auf Antrag der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig. Umbettungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(4) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und Nutzungszeit wird durch eine Umbettung oder durch eine Graböffnung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Die Kosten der Ausgrabung und der Umbettung und der Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antrag stellenden Angehörigen zu tragen.

(7) Leichenausgrabungen und Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder von einem von der Stadt beauftragten privaten Bestattungsunternehmen durchgeführt.

(8) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen; der Friedhof wird in dieser Zeit abgeschlossen.

Siebenter Teil

Sonstige Bestimmungen

§ 45 Haftungsausschluss

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen, durch Tiere oder durch satzungswidrige Benutzung der Friedhöfe und ihrer Anlagen und Einrichtungen entstehen. Der Stadt obliegt keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehende Obhuts- oder Bewachungspflicht. Die Stadt haftet ferner nicht für Beschädigungen oder das Abhandenkommen von Gegenständen.

§ 46 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung begründeten Grabnutzungsrechte gelten unverändert weiter.

§ 47 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der

nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist.

(3) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

Gem. Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt Freyung den Friedhof betritt (§ 7),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 8),
3. die Verbote des § 9 missachtet,
4. gegen die Bestimmungen über gewerbliche Tätigkeiten verstößt (§§ 10 und 11),
5. die Bestimmungen über die Benutzung der Wasseranlagen missachtet (§ 12),
6. als Grabnutzungsberechtigter den Vorschriften über die Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Gräber zuwiderhandelt (§§ 26 und 27),
7. als Grabnutzungsberechtigter nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erwerb des Nutzungsrechts ein Grabmal errichtet (§ 29 Abs. 1),
8. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Anzeige bei der Stadt Freyung oder ohne Genehmigung der Stadt Freyung errichtet oder wesentlich ändert (§ 29 Abs. 2, 3 und 5),
9. die Bestimmungen über die Gestaltung von Grabmälern und die beson-



deren Gestaltungsvorschriften nicht einhält (§§ 30 mit 32),

10. ohne Genehmigung der Stadt ein künstlerisch oder geschichtlich wertvolles Grabdenkmal verändert oder beseitigt (§ 33),
11. Grabmäler nicht in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand hält (§ 34),
12. Grabdenkmäler ohne Erlaubnis der Stadt Freyung entfernt (§ 35),
13. gegen den Benutzungszwang für das Aussegnungsgebäude verstößt (§ 37),
14. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt Freyung anzeigt (§ 42 Abs. 1),
15. den Bestimmungen über die Graböffnungen und Umbettungen zuwiderhandelt (§ 44).

§ 49 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Freyung vom 11.12.2012, außer Kraft.

Freyung, den 26.07.2022

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Freyung

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG, BayRS 2024-1-I) sowie Art. 21 des Kostengesetzes (KG, BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Stadt Freyung folgende Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 43 der Friedhofs- und Bestattungssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem Datum der Beisetzung.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 5) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Stadt. Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Stadt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 4 Grabnutzungsgebühren

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr:

- a) für ein Erdgrab (1 Grabstelle) 61,00 €/Jahr
- b) für ein Erdgrab (1 Grabstelle) mit eingeschränkter Nutzung 45,00 €/Jahr
- c) für ein Erdgrab (2 Grabstellen) 119,00 €/Jahr
- d) für ein Erdgrab (2 Grabstellen) mit eingeschränkter Nutzung 89,00 €/Jahr
- e) für ein Erdgrab (3 Grabstellen) 176,00 €/Jahr
- f) für ein Erdgrab (4 Grabstellen) 234,00 €/Jahr
- g) für ein Kindergrab 18,00 €/Jahr
- h) für ein Urnen-Erdgrab mit Gestaltungsmöglichkeit 45,00 €/Jahr
- i) für ein Urnen-Erdgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit 37,00 €/Jahr
- j) für ein Urnen-Erdgrab für anonyme Bestattungen 35,00 €/Jahr
- k) für ein Urnen-Erdkammergrab 113,00 €/Jahr

Die Gebühr ist für volle Jahre im Voraus zu entrichten.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 5 Jahre nach Maßgabe von § 19 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Verwaltungsgrundgebühr je Bestattung/Exhumierung 119,00 €
- (2) Annahme, Überführung und Aufbewahrung von Sarg bzw. Urne, Öffnen und Schließen der Halle / des Aufbahrungsraums zur persönlichen Abschiednahme, Aufbahrung des Sarges / der Urne für die Trauerfeier / Verabschiedung in der Aussegnungshalle, Bereitstellung Grunddekoration, Aufstellen von Wurferde, Schaufel und Weihwasserkessel, Transport von Kränzen und Kranzständern zum Grab, Einweisung von Dritten, Leitung des Trauerkondukts; pro Bestattung 172,55 €
- (3) a) Transport des Sarges zum Grab und Absenken des Sarges / des Leichnams im Leichentuch in das Grab je Träger 59,50 €
- b) Transport der Urne zum Grab und Beisetzung im Grab 59,50 €



- c) Die in § 4 Abs. 3 Buchstabe a) und b) genannten Gebühren entfallen, wenn der Trägerdienst durch Angehörige oder Vereine übernommen wird.
- (4) Die Gebühren für das Öffnen und Schließen eines Grabes betragen für
 - a) ein Erdgrab ohne Tieferlegung 476,00 €
 - b) ein Erdgrab mit Tieferlegung 595,00 €
 - c) ein Kindergrab 142,80 €
 - d) ein Urnenerdgrab mit Gestaltungsmöglichkeit 178,50 €
 - e) ein Urnenerdgrab ohne Gestaltungsmöglichkeit 178,50 €
 - f) ein Erdgrab zur Beisetzung einer Urne 178,50 €
 - g) ein anonymes Urnenerdgrab 178,50 €
 - h) ein Urnenerdkammergrab 178,50 €
- (5) Die Gebühren für Zusatzleistungen betragen für
 - a) Entfernen einer vorhandenen Gra-beinfassung 101,15 €
 - b) den Zuschlag für Kompressoreinsatz je Stunde 41,65 €
 - c) die Regiearbeiten auf Grund von besonderen Umständen im Einzelfall je Stunde 41,65 €
- (6) Die Gebühren für die Ausgrabung und Umbettung betragen für
 - 1. Ausgrabung und Umbettung einer Leiche innerhalb des Friedhofs
 - a) während der Ruhezeit 892,50 €
 - b) während der Ruhezeit bei Kindern unter 10 Jahren 178,50 €
 - c) nach Ablauf der Ruhezeit 892,50 €
 - d) nach Ablauf der Ruhezeit bei Kindern unter 10 Jahren 178,50 €
 - 2. Ausgrabung einer Leiche zur Überführung an einen anderen Friedhof
 - a) während der Ruhezeit 446,25 €
 - b) während der Ruhezeit bei Kindern unter 10 Jahren 89,25 €
 - c) nach Ablauf der Ruhezeit 446,25 €
 - d) nach Ablauf der Ruhezeit bei Kindern unter 10 Jahren 89,25 €
 - 3. Ausgrabung und Umbettung einer Urne (Metallurnen, keine Biournen)
 - a) innerhalb des Friedhofs 178,50 €
 - b) zur Überführung an einen anderen Friedhof 178,50 €
 - (7) Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses betragen pro Tag
 - a) für Totgeburten 14,00 €
 - b) für Kinder unter 5 Jahren 14,00 €
 - c) für Personen ab 5 Jahren 145,00 €
 - d) für Urnen 36,00 €
 - d) für Kühlung einer Leiche 46,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

- 1. Gebühr für die Erteilung einer Ausnahme-genehmigung nach der Friedhofs- und Bestattungssatzung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen Grabanlage 15,00 € -155,00 €
- 2. a) Genehmigungsgebühr für die Vor-nahme gewerblicher Arbeiten – ein-malig 10,00 €
- b) Genehmigungsgebühr für die Vor-nahme gewerblicher Arbeiten – jähr-lich 25,00 €
- 3. Gebühr für Erstattungsbescheid bei vorzeitiger Aufkündigung des Benut-zungsrechts 30,00 €
- 4. Granitplatte/Beschriftungsschild 45,00 €

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Freyung vom 11.12.2012 außer Kraft.

Freyung, den 26.07.2022

Dr. Olaf Heinrich

1. Bürgermeister

.....

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

Die Stadt Freyung erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

SATZUNG

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Stadt Freyung erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
 - 1. Einsätze,
 - 2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
 - 3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.
- (2) Die Stadt Freyung erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer

Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

- 1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
- 2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Eintritt der Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 18.03.1999 außer Kraft.

Freyung, den 26.07.2022

Dr. Olaf Heinrich

1. Bürgermeister

.....



Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren der Stadt Freyung vom 26.07.2022

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	bei einer Nutzungsdauer von	bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% und der in der Kalkulation angesetzten tatsächlichen Fahrleistung
ein Mehrzweckfahrzeug MZF/MTW	15 Jahren	0,60 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	20 Jahren	3,96 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	20 Jahren	2,11 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	25 Jahren	1,43 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	25 Jahren	4,06 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	25 Jahren	4,67 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	25 Jahren	6,09 €
eine Drehleiter DLK 23/12	25 Jahren	8,66 €
ein Gerätewagen Logistik (V-Lkw)	25 Jahren	4,40 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für	Bei einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10% und der in der Kalkulation angesetzten tatsächlichen Ausrückestunden
ein Mehrzweckfahrzeug MZF/MTW	58,15 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	86,59 €
ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	262,56 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	227,75 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	239,91 €
ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	103,13 €
ein Tanklöschfahrzeug TLF 3000	137,39 €
eine Drehleiter DLK 23/12	243,20 €
ein Gerätewagen Logistik (V-Lkw)	48,29 €

3. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundenersatz berechnet (Ergebnis einer Auswertung verschiedener Satzungen bayerischer Gemeinden): 28,00 €

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, bei-

spielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

3.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehrtechnischer Dienst, die ein Amt der Qualifikationsebene 2 innehaben 16,40 €
- b) sonstige Bedienstete 16,40 €
- c) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) 16,40 €

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet. Bei Veranstaltungen der Stadt werden Sonderregelungen nach Vereinbarung getroffen.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

.....

**Nächste
STADTRATSSITZUNG**

Die nächste
Stadtratssitzung findet
(vorbehaltlich kurzfristiger
Änderungen, die ggf. in der
Tagespresse bekanntgegeben
werden) statt am:
**Montag, 19. September, um 18.30 Uhr,
Ort: Freyung, im Sitzungssaal
des Kurhauses**

Impressum:
Verantwortlich für den Inhalt:
Stadt Freyung
Satz: Druckerei Fuchs, Freyung,
Druck: Druckerei Fuchs, Freyung



ALLGEMEINES AUS DEM RATHAUS

Versteigerung der Bauparzelle Nr. 4 im Baugebiet Köppenreut

Angaben zum Grundstück:

- Bauparzelle Nr. 4 mit ca. 703 m². Die Vermessung kann erst nach Abschluss der Erschließung (September) durchgeführt werden.
- Im Kaufpreis enthalten sind die Kosten für die Straßenerschließung (endgültig) sowie Vorauszahlung auf die Wasser- und Kanalerschließungsbeiträge nach der Grundstücksfläche und nach der Geschoßfläche (fiktiv ein Viertel der Grundstücksfläche) Die Wasser-/Kanalbeiträge werden nach tatsächlicher Bebauung abgerechnet.
- Die Fertigstellung der Erschließung ist bis September 2022 geplant.
- Es gelten die Vorgaben des Bebauungsplans Köppenreut. Der Bebauungsplan sowie ein Parzellenplan mit der genauen Lage des Grundstücks können auf der Homepage der Stadt Freyung unter folgendem Link eingesehen werden: <https://www.freyung.de/de/rathaus-und-buerger/bauen-und-wohnen/baugebiete.html>

Teilnahme an der Versteigerung:

Bei Interesse übersenden Sie bitte ein verbindliches Kaufpreisangebot in einem verschlossenen Umschlag mit der Kennzeichnung „Angebot Ausschreibung Grundstück – Nicht vor dem 25.08.2022 öffnen!“

bis spätestens 25.08.2022, 18.00 Uhr,

an die Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung z.Hd. Herrn Gsödl.

Das Angebot muss neben den Kontaktdaten des Bieters den angebotenen Gesamtpreis enthalten sowie die Erklärung, sich an das Angebot bis 31.12.2022 zu binden.

Verspätet eingehende Angebote können leider nicht berücksichtigt werden.

Inhalt des Angebots:

Mit der Abgabe eines Angebots werden die nachstehenden Bedingungen akzeptiert. Eine Abänderung der Nebenbestimmungen ist nicht zulässig, mit Bieten eines Kaufpreises gelten zugleich folgende Bedingungen:

Auflagen:

- Das Grundstück muss binnen 36 Monaten ab Fertigstellung der Erschließungsanlagen entsprechend den Vorgaben des Bebauungsplans Köppenreut bebaut werden. Nebengebäude sind nicht ausreichend.
- Der Käufer verpflichtet sich, das Grundstück 10 Jahre lang selbst zu bewohnen.
- Bei Nichteinhaltung der Frist oder Weiterverkauf des Grundstücks ohne Zustimmung des Verkäufers oder Verstoß gegen die Eigennut-

zungspflicht kann der Verkäufer vom Kaufvertrag zurücktreten, der Kaufvertrag wird dann unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von 1.000 € rückabgewickelt.

- Die Parzelle muss noch vermessen werden. Der Erwerber trägt die Kosten der Vermessung zusätzlich zum angebotenen Kaufpreis.

Kaufpreis:

- Das **Mindestgebot** liegt bei 130 €/m²; somit bei geschätzten 703 m² mindestens **91.390 €**

- Sämtliche Nebenkosten des Erwerbs trägt der Erwerber.

Nach Auswertung aller Angebote erfolgt die Vergabe an den Höchstbieter. Der Preis ist dabei einziges Wertungskriterium. Bei Vorliegen mehrerer wertgleicher Höchstgebote entscheidet der Stadtrat.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gsödl unter der 08551 / 588-137 bzw. gsoedl@freyung.de zur Verfügung.

Die Stadt Freyung

sucht zum 01.10.2022



mehrere Reinigungskräfte (m/w/d)

in Teilzeit (sozialversicherungspflichtig) oder auf Minijob-Basis.

Aufgabenbereich:

- Reinigung der städtischen Liegenschaften
- Reinigung in der Volksmusikakademie
- Reinigung im Ferienpark Geyersberg
- Urlaubs- und Krankheitsvertretung für vorhandenes Reinigungspersonal

Wir erwarten:

- Freundlichkeit und Hilfsbereitschaft
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Bereitschaft zur Arbeit an Wochenenden sowie Sonn- und Feiertagen

Das bieten wir Ihnen:

- attraktiven und zukunftssicheren Arbeitsplatz
- leistungsgerechte Bezahlung mit Sozialleistungen und Zusatzversorgung gemäß TVöD unter Berücksichtigung der persönlichen Voraussetzungen

Ihre Bewerbung sollte enthalten:

- welche der oben genannten Aufgabenbereiche für Sie vorstellbar wäre
- die gewünschte Wochenstundenzahl inkl. Gehaltsvorstellungen
- Lebenslauf
- Zeugnisse
- etc.

Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern werden insbesondere Frauen zu einer Bewerbung ermutigt. Wir begrüßen Bewerbungen aller Personen, unabhängig von deren kultureller und sozialer Herkunft, Alter, Religion, Weltanschauung, Behinderung oder sexueller Identität. Schwerbehinderte Bewerber/innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann freuen wir uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung per Mail bis **31.07.2022** an Frau Obermüller (obermueller@freyung.de) oder schriftlich an Stadt Freyung, Rathausplatz 1, 94078 Freyung

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Carolina Obermüller (Tel.: 08551/588-121, Mail: obermueller@freyung.de) zur Verfügung.

Bitte keine Originalunterlagen vorlegen, da diese nicht zurückgegeben werden können!

Dr. Olaf Heinrich
1. Bürgermeister

Hinweise zum Datenschutz im Zusammenhang mit Ihrer Bewerbung finden Sie unter <https://www.freyung.de/de/aktuelles/datenschutzhinweise-stadt-freyung-bewerbungen.pdf>

Bitte beachten Sie, dass wir Bewerbungen in elektronischer Form ausschließlich im PDF-Format ohne aktive Inhalte (Makros/Skripte) annehmen und verarbeiten können. Fassen Sie bitte alle Dokumente in eine PDF-Datei zusammen. Anlagen zur Bewerbung können wir aus Sicherheitsgründen zudem nicht von einem Internetspeicher



ALLGEMEINES AUS DER STADT

Kirchen beteiligen sich bei Landesgartenschau

Nach mehrjähriger gemeinsamer Vorbereitungsarbeit haben die beiden Freyunger Kirchen nun ihr endgültiges bauliches Konzept zur Landesgartenschau 2023 vorgelegt. Von katholischer und evangelischer Seite einigte man sich auf die Anlage einer Freiluftkapelle sowie die Errichtung eines Gipfelkreuzes am höchsten Punkt des Geyersberges, in dessen Metallgerüst künstlerische Glaselemente eingearbeitet werden. Dieselben Glaselemente finden sich zudem auf den Stelen eines Besinnungsweges wieder, welche zur Freiluftkapelle samt Gipfelkreuz hinführen. Die Freiluftkapelle wird mit Bänken aus Granitplatten und heimischem Holz ausgestattet, welche Platz für rund 40 Personen bieten sollen. Weiter soll ein rund zwei

Tonnen schwerer und oberflächlich bearbeiteter Granit-Findling als Altar Verwendung finden. Die Finanzierung des kirchlichen Ausstellungsbeitrags wird seitens der Diözese Passau sowie der ELKB großzügig bezuschusst und im Weiteren allen voran von der Kath. Pfarrkirchenstiftung getragen.

Weiter einigte man sich auf die Errichtung einer Friedensglocke, welche zunächst am ehem. GESA-Gelände lokalisiert und später an die Freiluftkapelle nahe dem künftigen Gipfelkreuz des Geyersbergs angegliedert werden soll. Da das Projekt Friedensglocke nicht mehr vollumfänglich aus dem Budget für den kirchlichen Ausstellungsbeitrag finanziert werden kann, fließen hier auch die Pfarrfesterlöse des Pfarr-

gemeinderates aus dem vergangenen sowie dem laufenden Jahr ein. Weiter bitten die Kirchen um großzügige Spenden aus der Bevölkerung. Diese können unter dem Verwendungszweck "Friedensglocke" ab sofort auf die Konten der Pfarrkirchenstiftung (DE69 7405 1230 0000 0035 41 und DE65 7409 0000 0000 4087 00) einbezahlt werden. Das Pfarrfest der katholischen Seite wird heuer an Mariä Himmelfahrt stattfinden und konzeptionell an die am Vorabend geplante Neuauflage des Froschau-Festes angebunden werden. Nach einem Festgottesdienst zum Patrozinium der Stadtpfarrkirche soll im Rahmen des Pfarrfestes ein Festzug zum Pfarrhof führen, wo dann das weitere Programm stattfinden wird.

Auf geht's zum Baustellenfest der Landesgartenschau
Dauerkartenverkauf startet

In einem Jahr öffnet die Bayerische Landesgartenschau in Freyung ihre Tore. Vom 25. Mai bis 03. Oktober 2023 dreht sich 132 Tage alles rund um das Motto Wald.Weite.Wunderbar.. Auf dem Geyersberg wird fleißig gebaut und das Team der Freyung 2023 gGmbH plant ein buntes Rahmenprogramm. Einen Vorgeschmack, was die Besucherinnen und Besucher nächstes Jahr erwartet, gibt das Baustellenfest am 11. September. Los geht es mit der offiziellen Eröffnung durch die Bayerische Staatsministerin Melanie Huml um 10 Uhr. Aussteller und Kooperationspartner verraten ihre Ideen und Beiträge zur Landesgartenschau.

Für Kinder gibt es lustige Aktivitäten, der Gastronom der Landesgartenschau stellt sich mit kulinarischen SchmankeIn vor, umrahmt wird alles mit Musik. Interessante Einblicke geben die Baustellenführungen im Viertelstun-

dentakt über das Gartenschauareal am Geyersberg. Mit dem Baustellenfest startet auch der Vorverkauf der Dauerkarten. Es wird ein wunderbares Fest, das die Vorfreude auf die Gartenschau anfeuert und Lust auf 2023 macht.

Programm:

09:30 Uhr	Öffnung des Geländes für Besucher
10:00 Uhr	Offizielle Eröffnung mit Staatsministerin Melanie Huml
11:15 Uhr - 16:30 Uhr	Kinderprogramm
11:15 Uhr - 15:00 Uhr	Führungen im Viertel-Stundentakt über das LGS-Gelände
11:30 Uhr & 14:30 Uhr	Musikalisches Programm
14:00 Uhr	Vorstellung des Teams der Freyung 2023 gGmbH
17:00 Uhr	Ende des Baustellenfestes



Sommerferienprogramm Stadtjugendflege Freyung

● Mittwoch, 03.08.:

Das verrückte „Chaosspiel“ mit Lagerfeuer

- Ort: Langgarten/bei Regen im Mehrgenerationenhaus Freyung
- Uhrzeit: 14.00 bis ca. 17.30 Uhr
- Alter: ab 6 Jahre (Kinder sollten lesen können!)
- Anmeldeschluss: Montag, 01.08.
- Teilnehmerbeitrag: 5,- €
- Teilnehmerbegrenzung: 16
- Die Super- Gaudi - 80 Spielfelder sollen in Teams bewältigt werden – eine Mega-Spaß-Schnitzeljagd durch den Langgarten mit lustigen Spielestationen! Bei Regen findet stattdessen ein „Gaudi-Spiel“ im Haus statt!
- Im Anschluss gibt es zur Stärkung ein Lagerfeuer mit Steckerlbrot und Würstl auf dem Grillplatz im Langgarten - entfällt leider bei Regen!



● Freitag, 05.08. - Samstag, 06.08.:

Jugendtreff-Sommerprojekt – „Furniture Crafts“ mit Übernachtung

- Ort: Mehrgenerationenhaus/ Jugendtreff Freyung
- Uhrzeit: 08.00 bis 10.00 Uhr (Sa)
- Alter: 14 – 18 Jahre
- Anmeldeschluss: Montag, 01.08.
- Teilnehmerbegrenzung: 15
- Teilnehmerbeitrag: keiner (das Projekt wird gefördert)
- Wir renovieren den Jugendtreff und bauen neue Möbel, wie eine neue Sofa-Ecke aus Palletten oder einen Kisten-schrank.
- Nach getaner Arbeit werden alle mit einer Spiele- und Übernachtungsparty belohnt!
- Der Vorschlag zu dieser Aktion kommt von den Stammgästen des Jugendtreffs, mitmachen können alle interessierten Jugendlichen! Für Verpflegung ist bestens gesorgt!

● Mittwoch, 10.08.:

Wunschtag „Harry Potter“ mit „Hexenfeuer“ – für Zauberer und Muggles

- Ort: Mehrgenerationenhaus (Hogwarts)
- Uhrzeit: 14.00 bis 18.00 Uhr
- Alter: 8 – 12 Jahre
- Teilnehmerbeitrag: 5,- €
- Teilnehmerbegrenzung: 16
- Workshops und Spiele: Zauberstäbe, Sockenboard für Hauselfen, Harry Potter Zaubererprüfung
- Verdient Punkte für euer Haus! Zum Abschluss des zauberhaften Nachmittags gibt es ein Hexenfeuer (Lagerfeuer) – entfällt bei Rege.

● Freitag, 12.08. - Samstag, 13.08.:

„All inklusive“ – Übernachtungsparty

- Ort: Mehrgenerationenhaus Freyung
- Uhrzeit: 18.00 bis 09.00 Uhr (Sa)
- Alter: 9 - 13 Jahre
- Anmeldeschluss: Montag, 08.08.
- Teilnehmerbeitrag: 10,- € (all inclusive)
- Teilnehmerbegrenzung: 12
- Ablauf: gemeinsames Abendessen (bei schönem Wetter Lagerfeuer), Fackelwanderung zum Schloss, Spieleparty, Mitternachtssnack, Frühstück. Isomatte, Schlafsack, Decke, einen Freund oder Freundin und was ihr sonst noch braucht, mitnehmen!

● Freitag, 19.08.:

Das Jugendkulturfestival „Woid Summa“ made in FRG

- Ort: Langgarten Freyung
- Uhrzeit: 13.00 bis 21.00 Uhr
- Alter: für Kinder und Familien (Nachmittagsprogramm) und Jugendliche (Abendprogramm)
- Viele bunte Attraktionen warten im Langgarten auf die Besucher, z. B. Bullriding, Bogenschießen, Programm von Freyunger Vereinen, Lagerfeuer, DJ „Crank“ mit Partykrachern, Feuer-show, Tanzeinlagen, Sportvorführungen, Spielmobil des KJR, Riesenspiele, Glücksrad usw.
- Für Verpflegung ist bestens gesorgt, Eintritt frei. Entfällt bei Dauerregen!

● Mittwoch, 24.08.:

„Back to Nature“ – Natur- und Aktivtag

- Ort: Mehrgenerationenhaus/Langgarten
- Uhrzeit: 14.00 bis 17.00 Uhr
- Alter: 6 – 9 Jahre
- Anmeldeschluss: Montag, 22.08.

• Teilnehmerbeitrag: 5,- €

• Teilnehmerbegrenzung: 12

Für alle kreativen Kids gibt es diesen Nachmittag einen Natur-Sonnenfänger, ein Naturmobile sowie eine Schnitzeljagd durch den Langgarten! Findet die Schatztruhe mit schönen Preisen!

Anmeldung bei Stadtjugendpflegerin

Melanie Haselberger:

Telefon: 08551/9139816

Mo. und Fr. 08.00 bis 13.00 Uhr

E-Mail: stadtjugendpflege-freyung@web.de

Für alle Aktionen (außer Woid Summa) ist eine Anmeldung erforderlich. Anmeldungen nach Anmeldeschluss können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Bitte im Krankheitsfall rechtzeitig wieder abmelden, da sonst nicht richtig geplant werden kann und Kinder auf der Warteliste nachrücken können! Ist ein Angebot ausgebucht (siehe Teilnehmerbegrenzungen!), kann aus Organisations- und Materialgründen nicht mehr aufgestockt werden.

Die Teilnehmerbeiträge werden in bar vor Ort bezahlt. Bei Workshop- und Spieleaktionen im Mehrgenerationenhaus gibt es immer eine kleine Brotzeit und Getränke (Wasser, Apfelschorle, Limo). Bei allen Aktionen sind genügend Betreuer vor Ort!

Der komplette Programmflyer kann auf der Homepage der Stadt Freyung abgerufen werden: (<http://www.freyung.de/de/familie-und-kind/service/ferienprogramme.html>)

Kurzfristige Absagen von Programmpunkten wegen der derzeitigen Coronasituation möglich!



Anzeigenbuchung:

Tel. 08551/96290,
Druckerei Fuchs, Freyung
druckerei@fuchs-freyung.de

„WOID SUMMA“

DAS JUGENDKULTURFESTIVAL MADE IN FRG

IM LANGGARTEN FREYUNG

AM FREITAG, 19.08.2022

VON 13 BIS 21 UHR

**SCHAUT'S
VORBEI –
EINTRITT
FREI!**

PROGRAMM

13 – 17 UHR:

- SPIELMOBIL des KJR Freyung-Grafenau für Kinder
- MITMACHANGEBOTE der Freyunger Vereinsjugendarbeit (z. B. Freyunger Feuerwehren, TV Freyung (Karate), Stadtkapelle, Trachtenverein ...)
- „BULLRIDING“ des KJR Deggendorf
- RIESENSPIELE der Kommunalen Jugendarbeit Rottal-Inn
- „FIREDRAGONS“ mit Indianertipi, Mitmachangebot und interessanten Geschichten
- TANZGRUPPE „DANCE ADVENTURE“
- TAG DER OFFENEN TÜR im MEHRGENERATIONENHAUS
- GRAFFITI-WORKSHOP - Stühle besprühen für alle Jugendlichen ab 12 Jahren (nachhaltige Aktion für die Landesgartenschau 2023 in Freyung)
- Landesgartenschau MASKOTTCHEN „FREYLI“
- GLÜCKSRAD
- „BIERGARTENFLAIR“ im Langgarten mit Ausschank und Bewirtung der Feuerwehr
- Eis Lido mit Eiswagen von 15 -17 Uhr

AB 17 UHR:

- Auftritt der STADTKAPELLE FREYUNG um 17 Uhr
- BOGENSCHIESSEN von 17 – 19 Uhr für alle Jugendlichen ab 12 Jahren
- STECKERLBROT (Stadtjugendpflege) am Lagerfeuerplatz ab 18 UHR
- ALKOHOLFREIE COCKTAILS gemixt vom JUGENDTREFF „YOU“
- „DJ CRANK“ sorgt für PARTYSTIMMUNG
- großes Finale mit einer FEUERSHOW der „FIREDRAGONS“

**FEST ENTFÄLLT
BEI
DAUERREGEN!**

GUTSCHEIN für 1x GLÜCKSRAD-DREH auf dem FREYUNGER „WOID SUMMA“

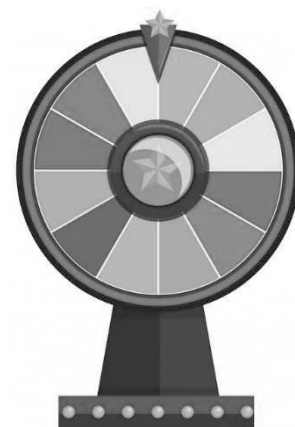
BEANTWORTE FOLGENDE FRAGE:

Welche gelbe, große Blume blüht im Sommer?

Diesen Abschnitt mit Lösungswort zum Fest bringen und am Glücksrad drehen!

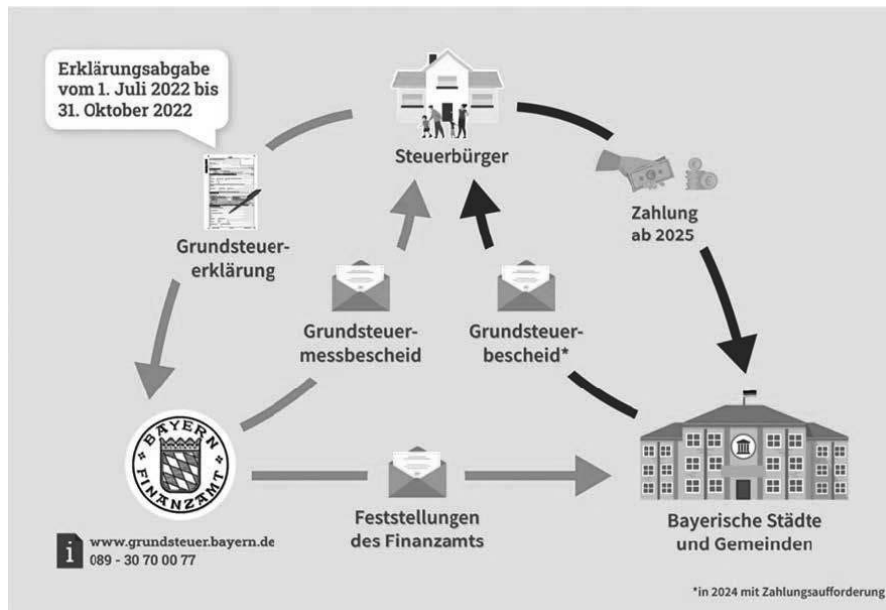


Bayerisches Staatsministerium für
Familie, Arbeit und Soziales





ALLGEMEINE INFORMATIONEN



hörden ermittelt werden müssen. Ab 1. Januar 2025 ist die Grundsteuer dann nach neuem Recht zu erheben.

Um die neuen Berechnungsgrundlagen für die Grundsteuer feststellen zu können, sind alle Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer verpflichtet, eine Grundsteuererklärung beim Finanzamt abzugeben.

Die Grundsteuererklärungen sind in der Zeit vom 1. Juli 2022 bis spätestens 31. Oktober 2022 elektronisch über das Online-Portal ELSTER unter www.elster.de abzugeben. Falls eine elektronische Abgabe der Grundsteuererklärung nicht möglich sein sollte, kann diese auch in Papierform eingereicht werden.

Die Erklärungsdrucke und Ausfüllanleitungen hierfür werden ab 1. Juli 2022 elektronisch über „Mein ELSTER“ und als vorausfüllbares PDF unter www.grundsteuer.bayern.de bereitgestellt.

Die Vordrucke in Papierform sind ebenfalls ab dem 1. Juli 2022 sowohl im Servicezentrum des zuständigen Finanzamtes als auch bei Ihrer Stadtverwaltung erhältlich.

Weitere Informationen haben wir für Sie auf unserer Homepage unter <https://www.freyung.de/blog/information-zur-grundsteuerreform.html> zusammengestellt.

Information zur Grundsteuerreform

Mit Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 10. April 2018 wurde das bisherige Berechnungsmodell der Grundsteuer für verfassungswidrig erklärt.

Der Bayerische Landtag hat am 23. November 2021 zur Neuregelung der

Grundsteuer ein eigenes Landesgrundsteuergesetz beschlossen, mit dem an Stelle des Bundesmodells ein Flächenmodell umgesetzt werden wird.

Dies hat zur Folge, dass für alle wirtschaftlichen Einheiten neue Bemessungsgrundlagen von den Finanzbe-

Zwei neue Linien für den Landkreis Freyung-Grafenau

Pünktlich zum Start der Sommerigelbusse gehen im Landkreis Freyung-Grafenau zwei neue Buslinien an den Start.

Die Linie 605 – Almbergbus verbindet Freyung über Philippsreut, Mitterfirmiansreut und Mauth mit dem Nationalparkzentrum Lusen. Damit kommt der Landkreis dem lange geäußerten Wunsch der Bürgerinnen und Bürger nach, auch von der Kreishauptstadt eine umstiegsfreie Verbindung in den Nationalpark Bayerischer Wald zu haben. Gleichzeitig wird der steigenden Bedeutung der Skiregion Mitterfirmiansreut Rechnung getragen.

Mit der neuen Linie 606 – Dreisesselbus wird die attraktive Wanderregion Dreisessel erschlossen. Diese Linie führt von Waldkirchen nach Jandelsbrunn, Neureichenau, Dreisessel, Grenze Nové Údolí, Philippsreut und zurück.

Pünktlich zum Start der Sommerigelbusse 601-604 und der beiden neuen Linien 605 und 606 hat das Landratsamt die Ausstattung mit zeitgemäßen

Heckträgern organisiert. Damit können Ausflügler und Urlauber einfach und unkompliziert ihre (E-)Fahrräder zum Wunschoort transportieren lassen. Dank der hochmodernen Absenkautomatik der Heckträger ist die Montage ohne große Kraftanstrengung möglich.

Seit Pfingsten sind auch neue Fahrradanhänger mit bis zu 16 (E-)Fahrrädern im Landkreis auf den Linien 601 bis 606 unterwegs. Das Landratsamt kommt damit der in den letzten Jahren stark gestiegenen Nachfrage nach Fahrrad- und E-Bikemitnahme nach.

Wir empfehlen die Anmeldung der Fahrradmitnahme unter 08551/57-320




oder rufbus@landkreis-frg.de. Bei Fahrradgruppen (mehr als vier Fahrräder) ist die Anmeldung zwingend erforderlich.

Fischerkameradschaft „Zum Goldenen Steig“ Salzweg und Umgebung e.V.

E-Mail: info@fk-salzweg.de Internet: www.fk-salzweg.de
Vorsitzender: Manfred König, Untersimboln 1, 94121 Salzweg, (08501) 914420

FK Salzweg; Untersimboln 1; 94121 Salzweg;

AO 0260 0327 00 0000 271F
IM 12.07.22 1,60 Deutsche Post 



Stadt Freyung / Bürgerbüro
Rathausplatz 1
94078 Freyung

Salzweg, den 12.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fischerkameradschaft Salzweg bietet auch im Herbst dieses Jahres wieder einen Vorbereitungslehrgang zur staatlichen Fischerprüfung an.

Deshalb haben wir eine Bitte an Sie. Legen Sie die beigefügten Infobroschüren, die Sie mit diesem Schreiben erhalten, in Ihren Amtsräumen aus.

Weisen Sie in Ihrem Gemeinde- bzw. Amtsblatt im August und September mit folgendem Text auf unseren Lehrgang hin:

Sicher zur staatlichen Fischerprüfung

Die Fischerkameradschaft Salzweg bietet auch im September wieder einen Vorbereitungslehrgang zur staatlichen Fischerprüfung an mit folgenden Terminen:

Infoveranstaltung am 02.09.22 um 19:00 Uhr

Vom 12.09.22 – 16.09.22 von 18:30 Uhr – 21:45 Uhr

Vom 19.09.22 – 23.09.22 von 18:30 Uhr – 21.45 Uhr

Samstag, den 24.09.22 v. 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Veranstaltungsort: Grund- u. Mittelschule, 94121 Salzweg, Otto-Bohnertstr. 5

Weitere Infos finden Sie auf unserer Homepage www.fk-salzweg.de

Oder telefonisch bei

Astrid Sicklinger Tel: 0160/8058118

König Manfred Tel. 08501/914422

Im Voraus besten Dank

Mit freundlichen Grüßen

Manfred König, Vorsitzender



Wir vermitteln Immobilien
seit vielen Jahren – kompetent,
zuverlässig und mit Herz.

**IMMOBILIEN
ARENS**
immo-arens.de



Herbst in Südtirol!
29.09. – 02.10.2022 **399,-€**

**Lago Maggiore
und Comer See**
13.10. – 16.10.2022 **439,-€**

Stefan Prager e.K.
94078 Freyung · Steinäcker 6 · Tel. 08551/9163030 · www.prager-reisen.de

MIT SICHERHEIT TRAUMHAFT REISEN

kobold

**DIE KOBOLD FAMILIE
FÜR EIN SAUBERES ZUHAUSE**

Das Richtige für jede Wohnsituation:
Ausgezeichnete Reinigungsergebnisse
und höchster Komfort.

Ihr Vorwerk Kundenberater vor Ort
Johann Fesl
Mobil: 0173-2603751
Tel.: 08585-733

tolle Aktionen!

Akku-Sauger
auch mit
Wischfunktion!



VORWERK

Ich bin weiterhin für Sie da - unter den gegebenen Hygienevorschriften



www.vr-bank-passau.de

**Wichtig: Wallstreet.
Noch wichtiger: Haupt-, Kirch- und Dorfstraße.**

VR-Bank Passau eG
Volksbank-Raiffeisenbank
durch die Bank persönlich!

Heute muss alles regional sein - und Ihre Bank?
Wir sind tief verwurzelt in der Region und
kennen unsere Kunden und die regionale
Wirtschaft noch persönlich.

caritas

Ihre Pflege für zu Hause

Grafenau 08552 40888 - 0
Waldkirchen 08581 9882 - 100



Wir bieten:

- Ambulante Pflege
- Senioren Tagespflege
- Pflege-Beratung
- Hausnotruf

www.caritas-frg.de




1. Bier- & Wohlfühlhotel
Gut Riedelsbach

WIR SUCHEN EUCH

In den verschiedenen Bereichen unseres Hotels.

**Küche
Restaurant**
m / w / d

INFOS:

- Geregelte Arbeitszeiten
- Kein Teildienst
- Voll-/ oder Teilzeitanstellung
- 5-Tage-Woche (flexibel von Mo bis So)
- Feiertags- & Sonntagszuschläge uvm.

Wir freuen uns auf Eure Bewerbung.

1. Bier- und Wohlfühlhotel Gut Riedelsbach GmbH & Co. KG
Familie Bernhard und Petra Sitter
Gut Riedelsbach 12 · 94089 Neureichenau
Tel. 08583/96040
chef@gut-riedelsbach.de
www.gut-riedelsbach.de

